

**Bundesrat**

**Drucksache 343/91**

22.05.91

EG - In - U - VP

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Betriebs-  
erlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge

KOM(90) 669 endg.; Ratsdok. 5331/91

KEP-AE-Nr.: 911383

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 22. Mai 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. März 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1991 an.

## BEGRÜNDUNG

### I. ALLGEMEINES

Durch diesen Vorschlag für eine Verordnung möchte die Kommission die Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsvorschriften über zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge herbeiführen.

Die häufig sehr großen Unterschiede bei diesen Rechtsvorschriften haben zu einer starken Zersplitterung des Gemeinschaftsmarktes geführt.

Die Kommission hatte dem Rat bereits 1973 und 1974 zwei Vorschläge über die gemeinschaftliche Betriebserlaubnis für Kleinkrafträder und Krafträder vorgelegt, ihre Verabschiedung war jedoch aufgrund des Beschlußfassungsverfahrens von Artikel 100 EWG-Vertrag nicht möglich.

Eine auf bestimmte Teile und Merkmale dieser Fahrzeuge beschränkte gemeinschaftliche Regelung konnte jedoch verabschiedet werden: es handelt sich um die Richtlinien 78/1015/EWG und 80/780/EWG über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern und über die Rückspiegel von Zweiradmotorfahrzeugen.

Im Hinblick auf den großen Binnenmarkt von 1993 ist eine vollständige gemeinschaftliche Regelung auf diesem Industriesektor nunmehr erforderlich.

### II. DIE WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DES SEKTORS

Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Sektors ist nicht zu unterschätzen, auch wenn es Krisenzeiten gegeben hat, die jedoch zumindest teilweise überwunden werden konnten.

Dieser Sektor umfaßt alle Industrietätigkeiten und Vertriebsnetze von etwa 50 in der Gemeinschaft ansässigen Herstellern und Montageunternehmen. Die Zahl der Arbeitsplätze dieses Sektors wird auf 190.000 geschätzt, davon 30.000 direkt in diesem Industriezweig. Bei den Merkmalen des Gemeinschaftsmarkts ist auf den sehr hohen Anteil von Fahrzeugen mit einem Hubraum von 50 cc oder darunter hinzuweisen, der etwa 70 % der Nachfrage ausmacht, sowie auf die Konzentration dieser Nachfrage in den südlichen Mitgliedstaaten (Italien - Frankreich - Spanien - Portugal - Griechenland), die zusammengekommen 80 % der 1,8 Millionen in der Gemeinschaft verkauften Fahrzeuge aller Hubräume aufnehmen. Die Produktion in der Gemeinschaft liegt in der Größenordnung von 1,5 Millionen Fahrzeugen, was etwa 13 % der Weltproduktion entspricht. Sie ist hauptsächlich auf die südlichen Mitgliedstaaten konzentriert, bei denen Italien mit 45 % der Gemeinschaftsproduktion eine bedeutende Stellung einnimmt.

Nach technologischen Gesichtspunkten gibt es heute in der Welt nur noch die japanische und die Gemeinschaftsindustrie. Die japanische Industrie mit vier großen Herstellern nimmt durch ihre weltweite Dimension, den Umfang ihrer Direkt- oder Lizenzproduktion und dadurch, daß sie bei Fahrzeugen über 250 cc praktisch das Monopol hat, eine Vorrangstellung ein. Drei dieser japanischen Hersteller haben industrielle Niederlassungen in der Gemeinschaft, wo etwa 70 % des Fahrzeugmarktes von über 50 cc in japanischer Hand sind.

### III. AUF GEMEINSCHAFTSEBENE VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

1. Die Maßnahmen, die die Kommission zu ergreifen gedenkt, um zu einer vollständigen Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten bestehenden und für diese Fahrzeuge geltenden technischen Regelungen zu gelangen, wurden nach einer Methodologie konzipiert, die derjenigen vergleichbar ist, die für die Kraftfahrzeuge, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen und landwirtschaftliche Zugmaschinen angewandt wurde, d.h. einer Methodologie mit Schwerpunkt auf dem Betriebserlaubnisverfahren nach Fahrzeugtyp und dem Bauartgenehmigungsverfahren für die verschiedenen Bauteile.

Es geht darum, in einem Text, der Gegenstand dieses Vorschlags ist, die Verwaltungsverfahren für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach Fahrzeugtyp und der Bauartgenehmigung nach Typ des Bauteils, und in Einzeltexten die für die verschiedenen Teile und Merkmale dieser Fahrzeuge geltenden technischen Anforderungen für die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz festzulegen.

Die Kommission schlägt als Form dieser Rechtsakte die Verordnung vor, wie dies nunmehr aufgrund der Bestimmungen von Artikel 100 a) des Vertrags möglich ist.

Dieser Form der Rechtsakte wurde der Vorzug gegeben, um einerseits die Umsetzung der Gemeinschaftsbestimmungen in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu beschleunigen, da die Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und unmittelbar anwendbar ist, und andererseits, weil der Inhalt der technischen Anforderungen derart ins einzelne geht, daß sich die Verordnung als die geeignetste Form der Rechtsakte anbietet. Da ferner als Harmonisierungsverfahren die totale Harmonisierung vorgeschlagen wird, stellt die Verordnung die beste Möglichkeit dar, um eine übereinstimmende Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Das entspricht im übrigen dem vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung über die Anwendung des Weißbuchs geäußerten Wunsch im Hinblick auf die Einheitlichkeit des gemeinsamen Marktes.

Was die Wahl des Harmonisierungsverfahrens, d.h. der totalen Harmonisierung angeht, so wird diese für erforderlich gehalten, um die Einheitlichkeit des Marktes sicherzustellen, da die Vorschriften für die Herstellung dieser Fahrzeuge und die Fertigung ihrer Bauteile aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und den Schutz der Umwelt und der Verbraucher einem hohen Niveau entsprechen.

Die Kommission behält sich vor, diesen Vorschlag durch andere Vorschläge insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr (Führerschein, Mindestalter der Fahrer, Geschwindigkeit, Schutzhelm) zu ergänzen.

Soll diese Rahmenverordnung die Grundlage für die gemeinschaftliche Betriebserlaubnis dieser Fahrzeuge bieten, dann muß diese Grundlage so bald wie möglich durch alle Einzelverordnungen vervollständigt werden.

Diese Ergänzung wird nach Maßgabe ihrer Fertigstellung vorgelegt. Die Kommission beabsichtigt, die Vorschläge für diese Einzelverordnungen im Laufe des Jahres 1991 vorzulegen.

Diese betreffen die unerläßlichen Anforderungen an die Sicherheit und den Umweltschutz, insbesondere die Wirksamkeit der Bremsanlagen, der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen, des Schalldämpfers usw. sowie an den Schutz der Umwelt, insbesondere gegen Umweltbelästigungen, die auf die Luftverschmutzung oder die Lärmbelästigung zurückzuführen sind.

2. Das wichtigste Problem, für das eine Lösung gefunden werden mußte, war das der Begriffsbestimmung für den Begriff Kleinkraftrad, da in den Mitgliedstaaten eine Vielzahl verschiedener Begriffsbestimmungen in Kraft sind. In den zwölf Mitgliedstaaten gibt es etwa 15 verschiedene Begriffsbestimmungen für diesen Fahrzeugtyp. Ferner gibt es einigen Mitgliedstaaten zwei bzw. drei Klassen von Kleinkrafträdern: in Belgien und in den Niederlanden zwei, in Deutschland drei Klassen. Diese Klassen sind nicht nur aufgrund der konstruktionsbedingten Höchstgeschwindigkeit sondern auch aufgrund des Vorhandenseins von Pedalen, der Art des Getriebes und anderer bauartbedingter Merkmale festgelegt.

Diese Mitgliedstaaten haben aus Sicherheitsgründen, die sie seit rund fünfzehn Jahren als äußerst wichtig empfinden, für Kleinkrafträder mit begrenzter Geschwindigkeit verschiedene Klassen eingeführt.

So findet man in Deutschland, Belgien und den Niederlanden neben der Klasse der Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Deutschland und von 40 km/h in Belgien und in den Niederlanden in Deutschland zwei weitere Klassen (eine für Kleinkrafträder mit einer Geschwindigkeit bis zu 20 km/h bzw. mit einer Geschwindigkeit bis zu 25 km/h) und eine weitere Klasse in Belgien und in den Niederlanden (Kleinkrafträder mit einer Geschwindigkeit bis zu 25 km/h).

Um Sicherheits- und Herstelleranliegen in Einklang zu bringen, hält es die Kommission für zweckmäßig, für die gesamte Gemeinschaft eine erste Klasse von Kleinkrafträdern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h einzuführen und es den Mitgliedstaaten zu überlassen, ob sie eine zweite Klasse beibehalten oder einführen wollen, die sich von der ersten nur durch eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h unterscheidet. Diese Lösung überläßt es den Mitgliedstaaten, ob und wann sie die zweite Klasse einführen wollen.

Außerdem ist vorgesehen, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission innerhalb von drei Jahren überprüft, ob diese Bestimmung beibehalten oder geändert werden soll.

Diese Lösung ermöglicht es auch der Industrie, ihre Fertigung zu rationalisieren, und trägt zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr bei, weil die leichteren Kleinkrafträder dieselben Sicherheitseinrichtungen (Bremsanlage, Beleuchtung, Reifen und Radaufhängung) wie die schwereren Kleinkrafträder haben müssen, so daß die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der Industrie auch dieser zweiten Fahrzeugklasse zugute kommen können.

Diese Lösung soll eine Vereinheitlichung der Benutzungsvorschriften fördern. Die Kommission wird sich um bessere Unfallstatistiken in diesem Bereich bemühen und sie dem Bericht zugrunde legen, den sie dem Rat drei Jahre nach der Anwendung der Verordnung übermitteln wird.

Bei der Begriffsbestimmung des "Kleinkraftrads" ist, abgesehen von der in Dänemark eingeführten Begrenzung, die Festsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 45 km/h als konstruktionsbedingte Höchstgeschwindigkeit das Ergebnis eines ausgewogenen Kompromisses zwischen den von den anderen Mitgliedstaaten eingeführten Geschwindigkeitsbegrenzungen (40 km/h in Belgien, Luxemburg, Spanien, Italien und den Niederlanden, 48 km/h im Vereinigten Königreich und in Irland und 50 km/h in Deutschland, Griechenland und Portugal, wobei Frankreich 45 km/h bereits eingeführt hat).

Die Kommission ist der Meinung, für das vorgeschlagene Kleinkraftrad eine moderne und rationelle Begriffsbestimmung festgelegt zu haben, die auf dem gesamten Markt die besten Sicherheitsbedingungen gewährleisten soll.

3. Dieser Vorschlag für eine Rahmenverordnung ist wie folgt aufgebaut:

In dem verfügenden Teil, der sich aus 18 Artikeln zusammensetzt, werden der Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen (Artikel 1 und 2), die Betriebserlaubnis- und Bauartgenehmigungsverfahren (Artikel 3 bis 13), die Bedingungen für den freien Verkehr der betreffenden Fahrzeuge und die Ausnahmeregelungen in Form von Übergangsbestimmungen (Artikel 14), das Verfahren zur Anpassung der technischen Anforderungen dieser Verordnung und der nachfolgenden Einzelverordnungen an den technischen Fortschritt (Artikel 15 bis 17) sowie das Datum des Inkrafttretens (Artikel 18) festgesetzt.

Was das Verfahren zur Anpassung an den technischen Fortschritt der für diese Fahrzeuge auf Gemeinschaftsebene verfügbaren Bestimmungen angeht, hat die Kommission das Verfahren des Beratenden Ausschusses vorgeschlagen, das entsprechend dem Geiste der Einheitlichen Europäischen Akte zum Ziel hat, ein solches Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.



## KOMMISSION

## Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge

(91/C 110/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der Binnenmarkt schrittweise bis spätestens 31. Dezember 1992 verwirklicht wird. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

In jedem Mitgliedstaat müssen die zwei- und dreirädrigen Fahrzeuge bestimmten zwingend vorgeschriebenen technischen Merkmalen entsprechen. Diese Bestimmungen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Dadurch wird der Warenverkehr in der Europäischen Gemeinschaft behindert.

Diese Hemmnisse für das Funktionieren des Binnenmarktes lassen sich beseitigen, wenn alle Mitgliedstaaten anstelle ihrer nationalen Rechtsvorschriften gleiche Vorschriften erlassen.

Die Einhaltung der technischen Vorschriften wird herkömmlicherweise von den Mitgliedstaaten kontrolliert, bevor die Fahrzeuge, für die sie gelten, in den Handel gebracht werden. Diese Kontrolle erstreckt sich auf die verschiedenen Fahrzeugtypen.

Es ist wichtig, die für diese Fahrzeuge (Kleinkrafträder, Krafträder und Dreiradfahrzeuge) geltenden Begriffsbestimmungen genau und einheitlich festzulegen, insbesondere die Begriffsbestimmungen des Kleinkraftrades, da in den zwölf Mitgliedstaaten für diesen Fahrzeugtyp etwa 15 verschiedene Begriffsbestimmungen bestehen. Diese zahlreichen Begriffsbestimmungen, die praktisch ebenso vielen Fahrzeugklassen entsprechen, stellen erhebliche Handelshemmnisse dar, da die Produktion dem Land, in dem sie in Verkehr gebracht wird, angepaßt werden muß. Daraus ergibt sich eine Zersplitterung des Marktes für Kleinkrafträder.

Um Sicherheits- und Herstelleranliegen in Einklang zu bringen, ist es jedoch zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu lassen, eine zweite Klasse beizubehalten oder einzuführen, die sich von der ersten nur durch eine einheitliche bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h unterscheidet. Außerdem ist es zweckmäßig, daß diese Lösung drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage eines Berichts überprüft werden kann, den ihm die Kommission über die Vor- und Nachteile dieser Lösung unterbreiten wird. Dieser Bericht trägt weitgehend den Statistiken der Unfälle mit Kleinkrafträdern Rechnung.

Die Prüfung dieser Fahrzeugteile und -merkmale hat angesichts der derzeit verfügbaren Technologien dazu geführt, zu Regelungszwecken lediglich die in Anhang I aufgeführten als geeignet anzusehen. Auf der Grundlage der technischen Fortschritte und Entwicklungen sind, falls erforderlich, zusätzliche Teile und Merkmale den in Anhang I aufgeführten hinzuzufügen.

Die für die einzelnen Teile und Merkmale dieser Fahrzeuge geltenden harmonisierten technischen Vorschriften sind in Einzelverordnungen zusammengefaßt. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften sowie die Anerkennung der von den anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen durch jeden Mitgliedstaat erfordern die Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens für die Betriebserlaubnis für jeden Fahrzeugtyp.

Dieses Verfahren soll es jedem Mitgliedstaat ermöglichen festzustellen, ob jeder Fahrzeugtyp den in den Einzelverordnungen vorgesehenen und auf dem Betriebserlaubnisbogen angegebenen Kontrollen unterworfen wurde.

Damit soll es den Herstellern ermöglicht werden, eine Übereinstimmungsbescheinigung für alle Fahrzeuge auszustellen, die dem genehmigten Typ entsprechen. Ein mit dieser Bescheinigung versehenes Fahrzeug kann auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft in Verkehr gebracht, verkauft, zugelassen und benutzt werden.

Unbeschadet des Artikels 169 des Vertrages ist es zweckmäßig, im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Bestimmungen vorzusehen, um die Lösung technischer Streitfragen zu erleichtern, die über die Übereinstimmung der Produktion mit dem Typ, für den die Betriebserlaubnis erteilt wurde, entstehen könnten.

Da auch solche Fahrzeuge, die einem genehmigten Typ entsprechen, unter Umständen Nachteile aufweisen könnten, die die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, ist es zweckmäßig, ein Verfahren vorzusehen, das geeignet ist, dieser Gefahr vorzubeugen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der technischen Vorschriften an die Anhänge dieser Verordnung und an die Anhänge der Einzelverordnungen erforderlich. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist es zweckmäßig, diese Aufgabe der Kommission zu übertragen. In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission die Befugnis zur Durchführung der im Bereich der zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeuge aufgestellten Regeln überträgt, ist es zweckmäßig, im Rahmen eines beratenden Ausschusses ein Verfahren der vorherigen Konsultation zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vorzusehen.

Für die Bauteile und technischen Einheiten dieser Fahrzeuge gelten vergleichbare Verfahren.

Die Sicherheit im Straßenverkehr, der Schutz der Umwelt und der Verbraucher erfordern unter anderem für die Fahrzeuge und Bauteile, die Gegenstand dieser Verordnung sind, Bau- und Fertigungsvorschriften von hohem Niveau. Da durch diese Vorschriften zugleich die Einheitlichkeit des Marktes gewährleistet sein muß, ist als Grundlage eine totale Harmonisierung notwendig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle zum Fahren auf der Straße bestimmten zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeuge mit oder ohne Doppelrad, sowie deren Bauteile und technische Einheiten.

Diese Verordnung gilt nicht für:

- fußgängergeführte Fahrzeuge,
- Fahrzeuge, die zur Benutzung durch körperbehinderte Personen bestimmt sind,
- Fahrzeuge, die für den sportlichen Wettbewerb bestimmt sind,
- Fahrzeuge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Betrieb waren,
- landwirtschaftliche Maschinen oder landwirtschaftliche oder sonstige Zugmaschinen,

sowie für deren Bauteile und technische Einheiten.

(2) Die Fahrzeuge nach Absatz 1 sind in die nachstehend aufgeführten drei Klassen aufgeteilt:

- Kleinkrafträder, d. h. zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Motor und Hubraum von höchstens 50 ccm bei innerer Verbrennung und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 45 km/h;
- Krafträder, d. h. zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen mit einem Motor und Hubraum von mehr als 50 ccm bei innerer Verbrennung und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h;
- Dreiradfahrzeuge, d. h. mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kraftfahrzeuge mit einem Motor und Hubraum von mehr als 50 ccm bei innerer Verbrennung und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

#### Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a) „Fahrzeugtyp“ Fahrzeuge, die der gleichen Klasse angehören (zweirädriges Kleinkraftrad; dreirädriges Kleinkraftrad; Kraftrad; Kraftrad mit Beiwagen; Dreiradfahrzeug) und von demselben Hersteller produziert wurden, das gleiche Fahrgestell und die gleiche vom Hersteller zugeordnete Typenbezeichnung haben.

Für einen Fahrzeugtyp kann es Varianten und Versionen geben;

- b) „Variante“ Fahrzeuge des gleichen Typs, die Unterschiede aufweisen können hinsichtlich:

- der Form des Aufbaus,
- der Masse in betriebsbereitem Zustand und der technisch zulässigen, Höchstmasse — (Unterschied von über 20 %),

- der Funktionsweise des Motors (mit Fremdzündung, mit Selbstzündung, mit elektrischer, hybrider Zündung ...),
- des Zyklus (2- oder 4-Takt),
- des Hubraums (Unterschied von über 30 %),
- der Anzahl und der Anordnung der Zylinder,
- der Leistung (Unterschied von über 30 %),
- der Betriebsweise (bei elektrischem Antrieb),
- der Anzahl und Leistung der Antriebsbatterien.

Bei den Varianten kann es Versionen geben;

- c) „Version“ Fahrzeuge des gleichen Typs und ggf. der gleichen Variante, die Unterschiede aufweisen hinsichtlich:
- der Leistungsübertragung (automatisches oder nicht automatisches Getriebe, Übersetzungsverhältnisse, Betätigungsweise der Gangschaltung, ...),
  - des Hubraums (Unterschied geringer oder gleich 30 %),
  - der Leistung (Unterschied geringer oder gleich 30 %),
  - der Masse in betriebsbereitem Zustand und der technisch zulässigen Höchstmasse — (Unterschied geringer oder gleich 20 %),
  - anderer geringfügiger vom Hersteller angebrachter Änderungen und der im Anhang II aufgeführten wesentlichen Merkmale;
- d) „technische Einheit“ das Element oder Wesensmerkmal, das die Anforderungen einer Einzelverordnung erfüllen muß und den Bestandteil eines Fahrzeugs bilden soll. Für technische Einheiten kann gesondert, jedoch nur in Verbindung mit einem oder mehreren bestimmten Fahrzeugtypen eine Bauartgenehmigung erteilt werden;
- e) „Bauteil“ das Element oder Wesensmerkmal, das die Anforderungen einer Einzelverordnung erfüllen muß und den Bestandteil eines Fahrzeugs bilden soll. Für Bauteile kann unabhängig von einem Fahrzeug eine Bauartgenehmigung erteilt werden.

Bei einer technischen Einheit oder einem Bauteil kann es sich um — ersteingebaute oder ersatzweise eingebaute — Originalteile des(r) Typs (Typen), mit dem (denen) das Fahrzeug bei Erlangung der Betriebserlaubnis ausgerüstet war, oder um für den Austausch bestimmte Nicht-Originalteile handeln;

- f) „Betriebserlaubnis“ eine Verwaltungsmaßnahme, durch die ein Mitgliedstaat feststellt, daß ein Fahrzeugtyp sowohl den technischen Vorschriften der Einzelverordnungen entspricht als auch der Nachprüfung der vom Hersteller nach der im Anhang I enthaltenen umfassenden Liste zu machenden Angaben standhält;
- g) „Bauartgenehmigung“ eine Verwaltungsmaßnahme, durch die ein Mitgliedstaat feststellt, daß eine technische Einheit (Bauartgenehmigung für eine technische Einheit) oder ein Bauteil (Bauartgenehmigung für ein Bauteil) den technischen Vorschriften der in der als Anhang I beigefügten umfassenden Liste aufgeführten einschlägigen Einzelverordnung genügt.

Die Betriebserlaubnis oder die Bauartgenehmigung kann im Falle von Änderungen Erweiterungen, Varianten oder Versionen umfassen;

- h) „Doppelrad“ zwei auf einer Achse montierte Räder, deren Abstand zwischen den Mittelpunkten der Aufstandsflächen der Reifen auf der Fahrbahn kleiner als 460 mm ist. Ein Doppelrad wird als ein Rad angesehen.

## KAPITEL II

### Verfahren für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung

#### Artikel 3

Der Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis oder einer Bauartgenehmigung wird vom Hersteller oder Produzenten oder seinem Beauftragten in einem Mitgliedstaat gestellt. Den Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis sind ein Beschreibungsbogen nach dem Muster des Anhangs II und dem Antrag auf Erteilung einer Bauartgenehmigung ein Beschreibungsbogen nach einem Anhang oder einer Anlage zu der für die technische Einheit oder das betreffende Bauteil geltenden Einzelverordnung sowie die in diesem Bogen bezeichneten Unterlagen beizufügen. Für ein und denselben Typ eines Fahrzeugs, einer technischen Einheit oder eines Bauteils kann der entsprechende Antrag jeweils nur in einem Mitgliedstaat gestellt werden.

#### Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten erteilen die Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp, die Bauartgenehmigung für technische Einheiten oder Bauteile, wenn diese nachstehende Bedingungen erfüllen:

- a) Der Fahrzeugtyp erfüllt die technischen Vorschriften der Einzelverordnungen und entspricht den Angaben des Herstellers gemäß der umfassenden Liste nach Anhang I;

- b) Die technische Einheit oder das Bauteil genügt den technischen Vorschriften der einschlägigen Einzelverordnung und entspricht den Angaben des Herstellers gemäß der als Anhang I beigefügten umfassenden Liste.

(2) Vor Erteilung der Betriebserlaubnis oder der Bauartgenehmigung, treffen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Produktion oder die Einfuhr in die Gemeinschaft stattgefunden hat — die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, daß die Vorschriften des Anhangs VI eingehalten werden, damit die hergestellten und in Verkehr gebrachten Fahrzeuge mit dem Typ übereinstimmen, für den die Betriebserlaubnis erteilt worden ist, und die hergestellten und in Verkehr gebrachten technischen Einheiten und Bauteile mit dem Typ übereinstimmen, für den die Bauartgenehmigung erteilt wurde.

(3) Die gleichen zuständigen Behörden tragen — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Produktion oder die Einfuhr in die Gemeinschaft stattgefunden hat — dafür Sorge, daß die Bedingungen gemäß Absatz 2 eingehalten bleiben.

(4) Liegen einem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis eine oder mehrere von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Bauartgenehmigungsbescheinigungen bei, ist der die Betriebserlaubnis erteilende Mitgliedstaat gehalten, diese anzuerkennen. Dadurch wird vermieden, das Verfahren für die Bauteile bzw. technischen Einheiten, für die die Bauartgenehmigung bereits erteilt wurde, nach Absatz 1 Buchstabe b) durchzuführen.

(5) Jeder Mitgliedstaat ist für die von ihm erteilten Bauartgenehmigungen verantwortlich. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp erteilt hat, führen die Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion durch, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, die die Bauartgenehmigungen für die Bauteile oder technischen Einheiten erteilt haben.

#### Artikel 5

(1) Für jeden Fahrzeugtyp, für den die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats die Betriebserlaubnis erteilt, füllt diese alle entsprechenden Rubriken des Betriebserlaubnisbogens nach Anhang III aus.

(2) Für jeden Typ einer technischen Einheit oder eines Bauteils, für den die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats die Bauartgenehmigung erteilt hat, füllt diese Behörde die Rubriken der Bauartgenehmigungsbescheinigung aus, die in einem Anhang oder in einer Anlage zu

der jeweiligen für die technische Einheit oder das Bauteil geltenden Einzelverordnung beigefügt ist.

#### Artikel 6

(1) Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen einem Monat eine Abschrift der Betriebserlaubnisbescheinigung für jeden Fahrzeugtyp, dem sie die Betriebserlaubnis erteilen oder verweigern.

(2) Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats gehen in derselben Weise hinsichtlich der Bauartgenehmigungsbescheinigungen für jeden Typ einer technischen Einheit oder eines Bauteils vor, dem sie die Bauartgenehmigung erteilen oder verweigern.

#### Artikel 7

(1) Für jedes entsprechend dem genehmigten Typ hergestellte Fahrzeug wird vom Hersteller oder seinem Beauftragten eine Übereinstimmungsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs IV A ausgestellt.

Die Mitgliedstaaten können jedoch zum Zweck der Besteuerung des Fahrzeugs oder zur Erstellung der Zulassung verlangen, daß die Übereinstimmungsbescheinigung Angaben enthält, die nicht in Anhang IV A erwähnt sind, vorausgesetzt, sie sind ausdrücklich im Beschreibungsbogen aufgeführt.

(2) Für jede technische Einheit oder jedes Bauteil, bei denen es sich nicht um Originalteile handelt, die aber in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt worden sind, wird vom Hersteller oder seinem Beauftragten eine Übereinstimmungsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs IV B ausgestellt. Diese Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei technischen Einheiten oder bei den Bauteilen um Originalteile handelt.

(3) Können eine technische Einheit oder ein Bauteil, für die eine Bauartgenehmigung erteilt werden soll, nur in Verbindung mit anderen Bestandteilen des Fahrzeugs ihre Funktion erfüllen oder einem besonderen technischen Merkmal entsprechen und kann somit die Einhaltung einer oder mehrerer technischer Vorschriften nur nachgeprüft werden, wenn die technische Einheit oder das Bauteil in Verbindung mit anderen — simulierten oder tatsächlich vorhandenen — Bestandteilen des Fahrzeugs funktionieren, so ist die Gültigkeit der Bauartgenehmigung für die technische Einheit oder das Bauteil entsprechend einzuschränken. In diesem Fall sind die sich auf die Verwendung beziehenden Einschränkungen und die etwaigen Einbauvorschriften in der Bauartgenehmigungsbescheinigung für eine technische Einheit oder ein Bauteil zu erwähnen. Bei der Erteilung der Betriebserlaubnis für ein Fahrzeug ist die Einhaltung dieser Einschränkungen und Vorschriften nachzuprüfen.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 hat der Inhaber einer nach Artikel 4 vergebenen Bauartgenehmigung für eine technische Einheit oder ein Bauteil auf allen in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellten technischen Einheiten oder Bauteilen seine Fabrik- oder Handelsmarke, die Typenbezeichnung und — sofern dies in der Einzelverordnung vorgeschrieben ist — das Genehmigungszeichen nach Artikel 8 anzubringen. In letzterem Fall braucht er die in Absatz 2 genannte Bescheinigung nicht auszustellen.

(5) Der Inhaber einer Bauartgenehmigungsbescheinigung, die nach Absatz 3 Verwendungseinschränkungen enthält, hat zu allen hergestellten technischen Einheiten oder Bauteilen ausführliche Angaben und die etwaigen Einbauvorschriften mitzuliefern.

(6) Der Inhaber einer Bauartgenehmigung einer nicht-originalen technischen Einheit, die für einen oder mehrere Fahrzeugtypen erteilt wurde, muß für jede technische Einheit ausführliche Angaben mitliefern, um diese Fahrzeuge bestimmen zu können.

#### Artikel 8

(1) Jedes Fahrzeug, das in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurde, muß ein Betriebserlaubniszeichen tragen, das sich wie folgt zusammensetzt:

- aus der Betriebserlaubnisnummer,
- dem Buchstaben „e“, gefolgt von der Nummer oder dem Zeichen des Mitgliedstaats, der die Betriebserlaubnis erteilt hat,
- der Identifizierungsnummer des Fahrzeugs.

(2) Jede technische Einheit und jedes Bauteil, die in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurden, müssen, sofern die entsprechende Einzelverordnung das vorsieht, ein Genehmigungszeichen tragen, das den Bestimmungen nach Anhang V entspricht.

Die in diesem Genehmigungszeichen enthaltenen Angaben dürfen jedoch durch Zusatzangaben ergänzt werden, wonach sich bestimmte eigene Merkmale der betreffenden technischen Einheit oder des betreffenden Bauteils feststellen lassen; diese Zusatzangaben sind gegebenenfalls in den für diese technischen Einheiten oder Bauteile geltenden Einzelverordnungen näher zu erläutern.

#### Artikel 9

(1) Der Hersteller eines Fahrzeugs, einer technischen Einheit oder eines Bauteils ist für den Bau jedes Fahrzeugs oder die Fertigung jeder technischen Einheit oder jedes Bauteils in Übereinstimmung mit dem Typ, für den die Betriebserlaubnis oder die Bauartgenehmigung erteilt wurde, verantwortlich.

Die endgültige Einstellung der Produktion sowie jede Änderung der im Beschreibungsbogen enthaltenen Angaben sind den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die diese Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung ausgestellt haben, vom Inhaber der Betriebserlaubnis oder der Bauartgenehmigung mitzuteilen.

(2) Sind die zuständigen Behörden dieses Staates der Auffassung, daß eine Änderung des Produkts eine Änderung des vorhandenen Betriebserlaubnisbogens bzw. der Bauartgenehmigungsbescheinigung oder die Ausstellung eines neuen Papiers dieser Art nicht erforderlich macht, so unterrichten sie den Hersteller oder den Produzenten entsprechend.

(3) Stellen die zuständigen Behörden dieses Staates fest, daß durch eine Änderung der Angaben auf dem Beschreibungsbogen erneute Nachprüfungen oder neue Versuche gerechtfertigt sind und eine Änderung des vorhandenen Betriebserlaubnisbogens oder Bauartgenehmigungsbogens erforderlich wird, so unterrichten sie den Hersteller oder den Produzenten entsprechend und nehmen die Prüfungen vor. Falls die Nachprüfungen und Versuche eine Änderung der Bescheinigung des Betriebserlaubnisbogens oder Bauartgenehmigungsbogens oder die Ausstellung einer neuen Bescheinigung erfordern, übermitteln diese Behörden den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten diese neuen Unterlagen innerhalb eines Monats nach deren Ausstellung.

(4) Wird die Betriebserlaubnisbescheinigung bzw. die Bauartgenehmigungsbescheinigung wegen des Entzugs oder der Einstellung der Fertigung des genehmigten Typs eines Fahrzeugs, einer technischen Einheit oder eines Bauteils ungültig, teilen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Betriebserlaubnis bzw. die Bauartgenehmigung erteilt hat, dies den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats mit.

#### Artikel 10

(1) Stellt der Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis oder die Bauartgenehmigung erteilt hat, fest, daß Fahrzeuge, technische Einheiten oder Bauteile nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, so trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ erneut sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates unterrichten die entsprechenden Behörden der übrigen Mitgliedstaaten über die getroffenen Maßnahmen, die gegebenenfalls bis zum Entzug der Betriebserlaubnis oder der Bauartgenehmigung gehen können.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Fahrzeuge, technische Einheiten oder Bauteile nicht dem genehmigten Typ entsprechen, kann er den Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis bzw. Bauartgenehmigung erteilt hat, darauf hinweisen, daß die festgestellten Diskrepanzen zu überprüfen sind. Der Mitgliedstaat, der die Betriebser-

laubnis bzw. Bauartgenehmigung erteilt hat, führt die verlangte Kontrolle binnen sechs Monaten ab dem Datum des Antrags durch.

Wird eine Nichtübereinstimmung festgestellt, so treffen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Betriebserlaubnis bzw. Bauartgenehmigung erteilt hat, die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen einem Monat über den Entzug einer erteilten Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung und die Gründe hierfür.

(4) Bestreitet der Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis oder die Bauartgenehmigung erteilt hat, die ihm gemeldete Nichtübereinstimmung, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten um eine Beilegung des Streitfalles.

Die Kommission wird laufend hierüber unterrichtet. Erforderlichenfalls führt sie Beratungen durch, die geeignet sind, eine Lösung herbeizuführen.

#### Artikel 11

Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Fahrzeuge, technische Einheiten oder Bauteile des genehmigten Typs die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, obwohl sie mit einer ordnungsgemäß ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind, so kann er für die Dauer von höchstens sechs Monaten auf seinem Hoheitsgebiet deren Verkauf, Verkehrszulassung oder Benutzung verbieten. Er unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission entsprechend unter Begründung seiner Entscheidung.

#### Artikel 12

Jede Verfügung aufgrund der zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften, durch die eine Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung verweigert oder entzogen, der Verkauf oder die Benutzung eines Fahrzeugs, einer technischen Einheit oder eines Bauteils untersagt wird, ist genau zu begründen. Sie ist dem Beteiligten unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach geltendem Recht vorgesehenen Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

#### Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten teilen sich spätestens zu dem in Artikel 17 genannten Termin gegenseitig die Namen und Anschriften der für die Ausstellung der Betriebserlaubnis und der Bauartgenehmigung zuständigen Behörden, an die auch die Betriebserlaubnisbogen und Bauartgenehmigungsbogen oder die Ablehnungsbescheide oder Bescheide über den Entzug der Betriebserlaubnis bzw. der Bauartgenehmigung zu senden sind, sowie die Namen und Anschriften der mit den Prüfungen im Zusammen-

hang mit der Erteilung der Betriebserlaubnis und der Bauartgenehmigung beauftragten technischen Dienste mit. Eine gleichlautende Mitteilung ist zur selben Zeit an die Kommission zu richten.

(2) Die in Absatz 1 genannten technischen Dienste müssen sich auf dem Gebiet der Gemeinschaft befinden. Sie dürfen — gegebenenfalls mit Zustimmung der für die Ausstellung der Betriebserlaubnis und der Bauartgenehmigungen zuständigen Behörden — die Einrichtungen staatlicher oder nichtstaatlicher Versuchslaboratorien benutzen, die sich sowohl auf dem Gebiet der Gemeinschaft als auch auf dem Hoheitsgebiet eines Drittlandes befinden dürfen.

### KAPITEL III

#### Bedingungen für den freien Warenverkehr und Übergangsbestimmungen

#### Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Vermarktung, den Verkauf, das Inverkehrbringen und die Benutzung neuer Fahrzeuge nicht verbieten, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Nur Fahrzeuge, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, dürfen in den Mitgliedstaaten auf den Markt gebracht, verkauft, in den Verkehr gebracht und benutzt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Vermarktung, den Verkauf und die Benutzung neuer technischer Einheiten und Bauteile nicht verbieten, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Nur technische Einheiten und Bauteile, die dieser Verordnung entsprechen, dürfen in den Mitgliedstaaten auf den Markt gebracht, verkauft und benutzt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten können eine zweite Klasse von Kleinkraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h in ihre Rechtsvorschriften aufnehmen oder darin beibehalten, sofern dies keine Änderungen der Fahrzeuge erfordert, die darüber hinausgehen, was zur effektiven Begrenzung ihrer Höchstgeschwindigkeit notwendig ist.

Drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Vor- und Nachteile dieser Möglichkeit in Anbetracht der Straßensicherheitsvorkehrungen, wobei sie insbesondere darauf hinweist, ob diese beibehalten oder aufgehoben werden soll.

(4) In Abweichung von den Bedingungen der Absätze 1 und 2 gilt folgendes:

- a) die Mitgliedstaaten, die für Kleinkrafträder hinsichtlich des Vorhandenseins von Pedalen besondere nationale Vorschriften besitzen, können diese höchstens drei Jahre lang nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin anwenden;

- b) die Mitgliedstaaten können von der Einhaltung einer oder mehrerer Vorschriften der Einzelverordnungen für Fahrzeuge, technische Einheiten und Bauteile befreit werden, wenn diese für

— die Herstellung von Kleinserien von jährlich höchstens 200 Einheiten,

— die Streitkräfte, Organe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, den Zivilschutz und öffentliche Arbeiten

bestimmt sind.

Diese Ausnahmeregelungen sind den anderen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach ihrer Gewährung mitzuteilen;

- c) die nationalen Betriebserlaubnisse und Bauartgenehmigungen, die vor dem Inkrafttreten der Vorschriften dieser Verordnung oder von Einzelverordnungen erteilt wurden und die entsprechenden nationalen Vorschriften erfüllen, bleiben im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die diese erteilt haben, für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach dem Zeitpunkt gültig, an dem die nationalen Vorschriften durch diese Verordnung und die entsprechenden Einzelverordnungen ersetzt werden.

Unter diese Ausnahmeregelung fallende Fahrzeuge können während dieses Zeitraums auf den Markt gebracht, verkauft, in den Verkehr gebracht und zeitlich unbegrenzt benutzt werden.

Die Vermarktung, der Verkauf und die Verwendung von technischen Einheiten und Bauteilen, die für diese Fahrzeuge bestimmt sind, ist zeitlich unbegrenzt.

- (5) Das Recht der Mitgliedstaaten, unter Einhaltung des Vertrages Anforderungen vorzuschreiben, die sie zum Schutz der Benutzer bei der Verwendung der betreffenden Fahrzeuge für erforderlich halten, wird durch diese Verordnung nicht berührt, sofern dafür keine Änderungen an den Fahrzeugen notwendig werden.

#### KAPITEL IV

##### Verfahren zur Anpassung der Verordnungen an den technischen Fortschritt

###### Artikel 15

Änderungen, die zur Anpassung an den technischen Fortschritt

— der Anhänge I bis VI,

— der Bestimmungen der Einzelverordnungen im Sinne des Anhangs I, die jeweils ausdrücklich in jeder Verordnung zu bezeichnen sind,

notwendig sind, werden nach dem in Artikel 16 beschriebenen Verfahren erlassen.

###### Artikel 16

Es wird ein beratender Ausschuß zur Anpassung der Verordnungen für den Bereich der zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeuge an den technischen Fortschritt, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — gegebenenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

#### KAPITEL V

##### Inkrafttreten

###### Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Die Teile und technischen Merkmale eines Fahrzeugs sind in der nachstehenden Aufstellung (umfassende Liste) mit der Angabe „Ü“ versehen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Herstellerangaben überprüft werden muß und mit der Angabe „EV“ wenn ihre Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften überprüft werden muß.

| Rubrik<br>Nr. | Rubrik                                                                                                        | Angabe  |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1.            | Handels- oder Fabrikmarke                                                                                     | Ü       |
| 2.            | Typ/Variante/Version                                                                                          | Ü       |
| 3.            | Name und Anschrift des Fahrzeugherstellers                                                                    | Ü       |
| 4.            | Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Fahrzeugherstellers                                    | Ü       |
| 5.            | Fahrzeugklasse                                                                                                | Ü       |
| 6.            | Anzahl der Räder, und ihre Anordnung im Fall von dreirädrigen Fahrzeugen                                      | Ü       |
| 7.            | Schemazeichnung des Rahmens                                                                                   | Ü       |
| 8.            | Name und Anschrift des Motorherstellers (falls nicht mit dem Fahrzeughersteller identisch)                    | Ü       |
| 9.            | Fabrik- oder Handelsmarke des Motors                                                                          | Ü       |
| 10.           | Typ und Bezeichnung des Motors (*)                                                                            | Ü       |
| 11.           | Arbeitsverfahren des Motors                                                                                   | Ü       |
| 12.           | Kühlung des Motors                                                                                            | Ü       |
| 13.           | Schmiersystem des Motors (*)                                                                                  | Ü       |
| 14.           | Anzahl und Anordnung der Zylinder (oder Kammern bei einem Kreiskolbenmotor)                                   | Ü       |
| 15.           | Bohrung, Hub, Hubraum oder Brennkammerinhalt (bei Kreiskolbenmotoren) (*)                                     | Ü       |
| 16.           | Vollständiges Steuerungsdiagramm des Motors (*)                                                               | Ü       |
| 17.           | Volumetrisches Verdichtungsverhältnis (*)                                                                     | Ü       |
| 18.           | Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit                                                                          | EV      |
| 19.           | Maximales Drehmoment und Höchstleistung des Motors<br>— bei Otto- oder Dieselmotoren,<br>— bei Elektromotoren | EV<br>Ü |
| 20.           | Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe bei Kleinkraftträdern                                                     | EV      |
| 21.           | Kraftstoffbehälter                                                                                            | EV      |
| 22.           | Antriebsbatterien                                                                                             | Ü       |
| 23.           | Vergaser oder anderes System der Kraftstoffzuführung (Typ und Fabrikmarke) (*)                                | Ü       |
| 24.           | Elektrische Anlage (Spannung)                                                                                 | Ü       |
| 25.           | Lichtmaschine (Art und Höchstleistung)                                                                        | Ü       |

(\*) Elektrisch angetriebene Fahrzeuge unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Rubrik.



| Rubrik<br>Nr. | Rubrik                                                                                                                                                       | Angabe |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 26.           | Massen und Abmessungen                                                                                                                                       | EV     |
| 27.           | Verbindungseinrichtungen und Anbringung                                                                                                                      | EV     |
| 28.           | Maßnahmen gegen Luftverunreinigung <sup>(1)</sup>                                                                                                            | EV     |
| 29.           | Bereifung                                                                                                                                                    | EV     |
| 30.           | Kraftübertragung                                                                                                                                             | Ü      |
| 31.           | Bremsanlage                                                                                                                                                  | EV     |
| 32.           | Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung am Fahrzeug                                                                                               | EV     |
| 33.           | Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung deren zwingend vorgeschriebenes oder wahlweises Vorhandensein in den Anbauvorschriften nach Punkt 32 festgelegt ist | EV     |
| 34.           | Vorrichtung für Schallzeichen                                                                                                                                | EV     |
| 35.           | Anbringungsstelle des hinteren Kennzeichens (ausgenommen Kleinkraftfahrzeuge)                                                                                | EV     |
| 36.           | Elektrische und elektromagnetische Störungsquellen (Funkentstörung)                                                                                          | EV     |
| 37.           | Schallpegel und Auspuffanlage <sup>(1)</sup>                                                                                                                 | EV     |
| 38.           | Rückspiegel                                                                                                                                                  | EV     |
| 39.           | Äußere Fahrzeugteile                                                                                                                                         | EV     |
| 40.           | Ständer (ausgenommen dreirädrige Fahrzeuge)                                                                                                                  | EV     |
| 41.           | Einrichtung zum Schutz gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeugs                                                                                               | EV     |
| 42.           | Sicherheitsglas, Scheibenwischer, Scheibenwaschanlage, Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen für dreirädrige Fahrzeuge mit Karosserie                         | EV     |
| 43.           | Haltegriffe für Soziusfahrer von zweirädrigen Fahrzeugen                                                                                                     | EV     |
| 44.           | Verankerungen für Sicherheitsgurte und Sicherheitsgurte für dreirädrige Fahrzeuge mit Karosserie                                                             | EV     |
| 45.           | Geschwindigkeitsanzeiger und Kilometerzähler bei Kraftfahrzeugen und Dreiradfahrzeugen                                                                       | Ü      |
| 46.           | Identifizierung der Betätigungseinrichtungen, Warn- und Kontrollleuchten                                                                                     | EV     |
| 47.           | Amtlich vorgeschriebene Beschriftungen (Inhalt, Anbringungsstelle und -art)                                                                                  | EV     |

<sup>(1)</sup> Elektrisch angetriebene Fahrzeuge unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Rubrik.

ANHANG II

BESCHREIBUNGSBOGEN (a)

(Muster)

Die nachstehenden Angaben zu dem Fahrzeug, der technischen Einheit oder dem Bauteil, wofür eine Betriebserlaubnis bzw. Bauartgenehmigung beantragt wird, sind zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf dieses Format gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Dies gilt auch für etwa beigefügte Fotografien. Bei mikroprozessorgesteuerten Funktionen sind sachdienliche Angaben über ihre Funktionsweise zu machen. Jedes Informationsblatt muß eine vom Antragsteller zugeteilte Ordnungsnummer tragen.

A. ANGABEN ÜBER KLEINKRAFTRÄDER, KRAFTRÄDER UND DREIRADFahrzeuge

0. **Allgemeines**
- 0.1. Fabrikmarke: .....
- 0.2. Typ (gegebenenfalls Varianten und Versionen angeben): .....
- 0.3. Typenkenkmale, sofern am Fahrzeug vorhanden (b): .....
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kenkmale: .....
- 0.4. Klasse des Fahrzeugs (c): .....
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers: .....
- 0.6. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers: .....
- 0.7. Anbringungsstelle und Anbringungsart der amtlichen Fahrzeugangaben am Fahrgestell: .....
- 0.7.1. Die Baureihe dieses Typs beginnt mit der Nummer: .....
- 0.8. Anbringungsstelle und Anbringungsart des Bauartgenehmigungszeichens für die Bauteile und technischen Einheiten: .....
1. **Allgemeine Baumerkmale des Fahrzeugs**
- 1.1. Fotografien und/oder Zeichnungen eines Fahrzeugtyps: .....
- 1.2. Maßzeichnung des gesamten Fahrzeugs: .....
- 1.3. Anzahl der Achsen und Räder (gegebenenfalls Anzahl der Gleisketten oder Rollbänder): .....
- 1.4. Lage und Anordnung des Motors: .....
2. **Massen (in kg) (d)**
- 2.1. Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand: .....
- 2.1.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: .....
- 2.2. Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand einschließlich Fahrer: .....
- 2.2.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: .....
- 2.3. Technisch zulässige Höchstmasse nach Angabe des Herstellers: .....
- 2.3.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: .....
- 2.3.2. Technisch zulässige Achslast je Achse: .....

- 2.4. Anfahrvermögen an Steigungen mit der vom Hersteller angegebenen technisch zulässigen Höchstmasse: .....
- 2.5. Zulässige Anhängelast (falls zutreffend): .....
3. Motor (e)
- 3.0. Hersteller: .....
- 3.1. Fabrikmarke: .....
- 3.1.1. Typ (auf dem Motor angegeben oder sonstige Kennmerkmale): .....
- 3.2. *Fremdzündungsmotor (Ottomotor) oder Selbstzündungsmotor (Dieselmotor)*
- 3.2.1. Besondere Angaben zum Motor
- 3.2.1.1. Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt (¹) .....
- 3.2.1.2. Anzahl, Anordnung und Zündfolge der Zylinder: .....
- 3.2.1.2.1. Bohrung: ..... mm (f)
- 3.2.1.2.2. Hub: ..... mm (f)
- 3.2.1.3. Hubvolumen: ..... cm³ (g)
- 3.2.1.4. Volumetrisches Verdichtungsverhältnis (¹): .....
- 3.2.1.5. Zeichnungen des Zylinderkopfes, des (der) Kolben(s), der Kolbenringe und des (der) Zylinder(s): .....
- 3.2.1.6. Leerlaufdrehzahl (¹): ..... min⁻¹
- 3.2.1.7. Höchstleistung: ..... kW bei ..... min⁻¹
- 3.2.1.8. Größtes Drehmoment: ..... Nm bei ..... min⁻¹
- 3.2.2. Kraftstoff: Diesel/Benzin/Kraftstoffgemisch/Flüssiggas/andere Arten (¹) .....
- 3.2.3. Kraftstoffbehälter
- 3.2.3.1. Fassungsvermögen (¹): .....
- 3.2.3.2. Zeichnung des Kraftstoffbehälters mit Angabe des verwendeten Materials: .....
- 3.2.3.3. Zeichnung, aus der die Lage des Kraftstoffbehälters am Fahrzeug deutlich ersichtlich ist: .....
- 3.2.4. Kraftstoffzuführung
- 3.2.4.1. Durch Vergaser: ja/nein (¹) .....
- 3.2.4.1.1. Fabrikmarke(n): .....
- 3.2.4.1.2. Typ(en): .....
- 3.2.4.1.3. Anzahl: .....
- 3.2.4.1.4. Einstellelemente (¹)  
entweder:
- 3.2.4.1.4.1. Düsen: .....
- 3.2.4.1.4.2. Schwimmerstand: .....
- 3.2.4.1.4.3. Masse des Schwimmers: .....
- 3.2.4.1.4.4. Schwimbernadel: .....

oder:

3.2.4.1.4.5. Kurve der Kraftstoffzufuhr, aufgezeichnet in Abhängigkeit von Luftstrom und Einstellungen, die zur Einhaltung dieser Kurve erforderlich sind: .....

3.2.4.1.5. Kaltstartsystem: manuell/automatisch (')

3.2.4.1.5.1. Arbeitsverfahren: .....

3.2.4.2. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Selbstzündungsmotoren): ja/nein (')

3.2.4.2.1. Beschreibung des Systems: .....

3.2.4.2.2. Arbeitsverfahren: Direkteinspritzung/Vorkammer/Wirbelkammer (')

3.2.4.2.3. Einspritzpumpe

entweder:

3.2.4.2.3.1. Fabrikmarke(n): .....

3.2.4.2.3.2. Typ(en): .....

oder:

3.2.4.2.3.3. Maximale Kraftstoffzufuhr (') (?):

..... mm<sup>3</sup>/Takt oder Hub

bei einer Pumpendrehzahl von: ..... min<sup>-1</sup>

oder besonderes Diagramm: .....

3.2.4.2.3.4. Einspritzzeitpunkt (?): .....

3.2.4.2.3.5. Kurve der Einspritzzeitpunktverstellung (?): .....

3.2.4.2.3.6. Kalibrierverfahren: Prüfstand/Motor (')

3.2.4.2.4. Drehzahlregler

3.2.4.2.4.1. Typ: .....

3.2.4.2.4.2. Abregeldrehzahl

3.2.4.2.4.2.1. Abregeldrehzahl bei Vollast: ..... min<sup>-1</sup>

3.2.4.2.4.2.2. Abregeldrehzahl ohne Belastung: ..... min<sup>-1</sup>

3.2.4.2.4.3. Leerlaufdrehzahl: ..... min<sup>-1</sup>

3.2.4.2.5. Einspritzleitung

3.2.4.2.5.1. Länge: ..... mm

3.2.4.2.5.2. Innendurchmesser: ..... mm

3.2.4.2.6. Einspritzdüse(n)

entweder:

3.2.4.2.6.1. Fabrikmarke(n): .....

3.2.4.2.6.2. Typ(en): .....

oder:

3.2.4.2.6.3. Öffnungsdruck ('): ..... kPa

oder besonderes Diagramm (?): .....

- 3.2.4.2.7. Kaltstartsystem (falls vorhanden)  
entweder:
- 3.2.4.2.7.1. Fabrikmarke(n): .....
- 3.2.4.2.7.2. Typ(en): .....  
oder:
- 3.2.4.2.7.3. Beschreibung: .....
- 3.2.4.2.8. Zusätzliche Starthilfe (falls vorhanden)  
entweder:
- 3.2.4.2.8.1. Fabrikmarke(n): .....
- 3.2.4.2.8.2. Typ(en): .....  
oder:
- 3.2.4.2.8.3. Beschreibung des Systems: .....
- 3.2.4.3. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur bei Fremdzündung): ja/nein (!)  
entweder:
- 3.2.4.3.1. Beschreibung des Systems: .....
- 3.2.4.3.2. Arbeitsverfahren: Einspritzung in den Ansaugkrümmer (einfach/mehrfach (!)/Direkteinspritzung/andere Verfahren (genau angeben: ..... (!)  
oder:
- 3.2.4.3.2.1. Fabrikmarke(n) der Einspritzpumpe: .....
- 3.2.4.3.2.2. Typ(en) der Einspritzpumpe: .....
- 3.2.4.3.3. Einspritzdüsen: Öffnungsdruck (!): ..... kPa  
oder besonderes Diagramm (!): .....
- 3.2.4.3.4. Voreinspritzung: .....
- 3.2.4.3.5. Kaltstartsystem:
- 3.2.4.3.5.1. Arbeitsverfahren: .....
- 3.2.4.3.5.2. Grenzwerte des Arbeitsverfahrens/Einstellwerte (!) (!): .....
- 3.2.4.4. Kraftstoffpumpe: ja/nein (!)
- 3.2.5. Elektrische Anlage
- 3.2.5.1. Nennspannung: ..... V, Anschluß an Masse: positiv/negativ (!)
- 3.2.5.2. Lichtmaschine
- 3.2.5.2.1. Typ: .....
- 3.2.5.2.2. Nennleistung: ..... W
- 3.2.6. Zündung
- 3.2.6.1. Fabrikmarke(n): .....
- 3.2.6.2. Typ(en): .....
- 3.2.6.3. Arbeitsverfahren: .....
- 3.2.6.4. Zündverstellkurve oder spezifischer Arbeitspunkt (!): .....
- 3.2.6.5. Statische Zündzeitpunkteinstellung (!): ..... Grad vor dem oberen Totpunkt
- 3.2.6.6. Unterbrecherkontaktabstand (!): ..... mm
- 3.2.6.7. Schließwinkel der Zündung (!): .....

- 3.2.6.8. Funkentstörung: .....
- 3.2.6.8.1. Verfahren und Zeichnung der Funkentstöranlage: .....
- 3.2.6.8.2. Nennwerte der Gleichstromwiderstände und bei Widerstandzündkabeln des Nennwiderstandes je Meter: .....
- 3.2.7. Kühlung (Flüssigkeitskühlung/Luftkühlung) (!)
  - 3.2.7.1. Nennwerteinstellung des Motortemperaturreglers: .....
  - 3.2.7.2. Bei Flüssigkeitskühlung
    - 3.2.7.2.1. Art der Kühlflüssigkeit: .....
    - 3.2.7.2.2. Umwälzpumpe(n): ja/nein (!)
  - 3.2.7.3. Bei Luftkühlung
    - 3.2.7.3.1. Gebläse: vorhanden/nicht vorhanden (!)
- 3.2.8. Einlaßsystem
  - 3.2.8.1. Ladeluftverdichter: vorhanden/nicht vorhanden (!)
    - 3.2.8.1.1. Fabrikmarke(n): .....
    - 3.2.8.1.2. Typ(en): .....
    - 3.2.8.1.3. Beschreibung des Systems (Beispiel: höchster Ladedruck ..... kPa, Abblasventil (sofern vorhanden) usw.): .....
  - 3.2.8.2. Ladeluftkühler: vorhanden/nicht vorhanden (!)
  - 3.2.8.3. Beschreibung und Zeichnungen der Ansaugleitungen und ihres Zubehörs (Ansaugluft-sammler, Vorwärmvorrichtung, zusätzliche Lufteinlässe usw.): .....
  - 3.2.8.3.1. Beschreibung des Ansaugkrümmers (mit Zeichnungen und/oder Fotografien): .....
  - 3.2.8.3.2. Luftfilter, Zeichnungen: .....  
oder
    - 3.2.8.3.2.1. Fabrikmarke(n): .....
    - 3.2.8.3.2.2. Typ(en): .....
  - 3.2.8.3.3. Ansauggeräuschkämpfer, Zeichnungen: .....  
oder
    - 3.2.8.3.3.1. Fabrikmarke(n): .....
    - 3.2.8.3.3.2. Typ(en): .....
- 3.2.9. Auspuffanlage
  - 3.2.9.1. Zeichnung der gesamten Auspuffanlage: .....
- 3.2.10. Mindestquerschnittsfläche der Ansaug- und Auslaßöffnungen: .....
- 3.2.11. Ventilsteuerzeiten oder gleichwertige Daten
  - 3.2.11.1. Maximaler Ventilhub, Öffnungs- und Schließungswinkel im Verhältnis zu dem Totpunkten oder Einzelheiten der Steuerzeiten bei alternativen Systemen: .....
  - 3.2.11.2. Bezugs- und/oder Einstellbereiche (!): .....
- 3.2.12. Maßnahmen gegen Luftverunreinigung
  - 3.2.12.1. Rückführung der Gase aus dem Kurbelgehäuse bei Viertaktmotoren (Beschreibung und Zeichnungen): .....

- 3.2.12.2. Zusätzliche Einrichtungen zur Verhütung der Luftverunreinigung (falls vorhanden und nicht in einem anderen Abschnitt aufgeführt): .....
- 3.2.12.2.1. Beschreibung und/oder Zeichnungen: .....
- 3.2.13. Anbringungsstelle des Absorptionsbeiwerts (nur bei Motoren mit Selbstzündung): .....  
.....
- 3.3. *Bei Elektromotoren*
- 3.3.1. Bauart (Wicklungsart, Erregungsart): .....
- 3.3.1.1. Größte Stundenleistung: ..... kW
- 3.3.1.2. Betriebsspannung: ..... V
- 3.3.2. Batterie
- 3.3.2.1. Anzahl der Elemente: .....
- 3.3.2.2. Masse: ..... kg
- 3.3.2.3. Kapazität: ..... Ah (Amperestunden)
- 3.3.2.4. Lage: .....
- 3.4. Bei anderen Motoren oder Motorkombinationen spezifische Angaben über deren Bauelemente: .....
- 3.5. *Zulässige Temperaturen gemäß Herstellerangabe*
- 3.5.1. Kühlsystem
- 3.5.1.1. Flüssigkeitskühlung  
Höchsttemperatur an der Austrittsstelle: ..... °C
- 3.5.1.2. Luftkühlung
- 3.5.1.2.1. Bezugspunkt: .....
- 3.5.1.2.2. Höchsttemperatur am Bezugspunkt: ..... °C
- 3.6. *Schmiersystem*
- 3.6.1. Beschreibung des Systems
- 3.6.1.1. Lage des Schmiermittelbehälters (falls vorhanden): .....
- 3.6.1.2. Zuführungssystem (durch Pumpe/Einspritzung in den Einlaß/Mischung mit dem Kraftstoff usw.) (¹): .....
- 3.6.2. Schmiermittel dem Kraftstoff beigemischt
- 3.6.2.1. Mischungsverhältnis .....
- 3.6.3. Ölkühler: vorhanden/nicht vorhanden (¹)
- 3.6.3.1. Zeichnung(en): .....  
oder:
- 3.6.3.1.1. Fabrikmarke(n): .....
- 3.6.3.1.2. Typ(en): .....
- 4. *Kraftübertragung (h)*
- 4.1. Systemzeichnung der Kraftübertragung: .....
- 4.2. Art (mechanisch, hydraulisch, elektrisch usw.): .....
- 4.3. Kupplung (Art): .....
- 4.4. *Schaltgetriebe*
- 4.4.1. Art: automatisch/mechanisch (¹)
- 4.4.2. Betätigungsart: handgeschaltet/fußgeschaltet (¹)

4.5. Übersetzungsverhältnisse

| N             | R1 | R2 | R3 | Rt |
|---------------|----|----|----|----|
| Kleinstwert   |    |    |    |    |
| 1             |    |    |    |    |
| 2             |    |    |    |    |
| 3             |    |    |    |    |
| ...           |    |    |    |    |
| Höchstwert    |    |    |    |    |
| Rückwärtsgang |    |    |    |    |

N = Getriebegang/Getriebestufe.  
 R1 = Übersetzungsverhältnis im ersten Gang (Verhältnis zwischen Motordrehzahl und der Drehgeschwindigkeit der Getriebeantriebswelle).  
 R2 = Übersetzungsverhältnis im zweiten Gang (Verhältnis zwischen der Drehgeschwindigkeit der Getriebeantriebswelle und der Drehgeschwindigkeit der zweiten Getriebewelle).  
 R3 = Letztes Übersetzungsverhältnis (Verhältnis zwischen der Drehgeschwindigkeit der Getriebeantriebswelle und der Drehgeschwindigkeit der Antriebsräder).  
 Rt = Gesamtübersetzung.

4.6. Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs und Gang, in dem diese erreicht wird (in km/h) (i):

.....

4.7. Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler: vorhanden/nicht vorhanden (i)

4.7.1. Fabrikmarke(n): .....

4.7.2. Typ(en): .....

5. Radaufhängung

5.1. Zeichnung der Radaufhängungen: .....

5.2. Reifen (Reifenklasse, Reifengröße und maximale Reifenbelastung) und Felgen der Normalausrüstung: .....

5.2.1. Nennwert für den Abrollumfang: .....

5.2.2. Vom Hersteller empfohlener Reifendruck: ..... kPa

5.2.3. Reifen-Felgenkombination(en): .....

6. Lenkvorrichtung

6.1. Lenkanlage und Betätigungseinrichtung

6.1.1. Typ der Lenkanlage: .....

7. Bremsanlage

7.1. Schema der Bremsanlage: .....

7.2. Bremsen vorn und hinten, Scheibenbremse und/oder Trommelbremse (i)

7.2.1. Fabrikmarke(n): .....

7.2.2. Typ(en): .....

7.3. Zeichnungen der Einzelteile Bremse

7.3.1. Bremsbacken und/oder Bremszangen (i): .....

7.3.2. Bremsbeläge und/oder Bremsklötze (i): .....



- 7.3.3. Handhebel und/oder Bremspedal ('): .....
- 7.3.4. Bremsflüssigkeitsbehälter (falls vorhanden): .....
- 7.4. Andere Einrichtungen (falls vorhanden), Zeichnung und Beschreibung: .....

8. **Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen**

- 8.1. Aufstellung über sämtliche Einrichtungen (Anzahl, Fabrikmarke(n), Modell, Genehmigungszeichen, größte Lichtstärke der Scheinwerfer für Fernlicht, Lichtfarbe, entsprechende Kontrolleuchte): .....
- 8.2. Zeichnung der Lage der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen: .....
- 8.3. Warnblinkanlage (falls vorhanden): .....
- 8.4. Zusätzliche Einrichtungen für Sonderfahrzeuge: .....

9. **Ausrüstung**

- 9.1. *Anhängeeinrichtung* (falls vorhanden)
  - 9.1.1. Typ(en): Haken/Zugöse/andere Einrichtungen (')
  - 9.1.2. Fotografien und/oder Zeichnungen, die Anbaulage und Konstruktion der Anhängeeinrichtung(en) zeigen: .....
- 9.2. *Anordnung und Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeigen*
  - 9.2.1. Fotografien und/oder Zeichnungen der Anordnung der Symbole, der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeigen: .....
- 9.3. *Vorgeschriebene Beschriftungen/Fahrzeugdaten*
  - 9.3.1. Fotografien und/oder Zeichnungen, aus denen die Stellen der vorgeschriebenen Beschriftungen und der Fahrgestellnummer ersichtlich sind: .....
  - 9.3.2. Fotografien und/oder Zeichnungen, aus denen der amtliche Teil der Beschriftungen ersichtlich ist (ausgefülltes Beispiel mit Angabe der Abmessungen): .....
  - 9.3.3. Fotografien und/oder Zeichnungen der Fahrgestellnummer (ausgefülltes Beispiel mit Angabe der Abmessungen): .....

**B. NUR FÜR ZWEIRÄDRIGE KLEINKRAFTRÄDER UND KRAFTRÄDER BEIZUBRINGENDE ANGABEN**

1. **Ausrüstung**

- 1.1. *Rückspiegel* (nachstehende Angaben sind für jeden einzelnen Rückspiegel beizubringen)
  - 1.1.1. Fabrikmarke: .....
  - 1.1.2. Genehmigungszeichen: .....
  - 1.1.3. Ausführungsart: .....
  - 1.1.4. Zeichnung(en), aus der (denen) die Anordnung des (der) Rückspiegel(s) am Fahrzeug hervorgeht: .....
  - 1.1.5. Genaue Angaben über die Befestigungsart und den Teil des Fahrzeugs, an dem der Rückspiegel angebracht ist: .....
- 1.2. Hintere Anbringungsstelle für das amtliche Kennzeichen am Kraftrad (gegebenenfalls unterschiedliche Ausführungsarten angeben; je nach Fall können Zeichnungen verwendet werden): .....
- 1.2.1. Neigungswinkel gegenüber der Senkrechten: .....

- 1.3. *Ständer*
- 1.3.1. Typ: Zentral- und/oder Seitenständer (!)
- 1.4. *Befestigung von Beiwagen (falls vorhanden)*
- 1.4.1. Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbaustelle und der Konstruktion: .....
- 1.5. *Haltegriff für Soziusfahrer*
- 1.5.1. Typ: Halteriemen und/oder seitlicher Haltegriff (!)
- 1.5.2. Fotografien und/oder Zeichnungen für die Anbringungsstelle: .....

C. NUR FÜR DREIRÄDRIGE KLEINKRAFTRÄDER BEIZUBRINGENDE ANGABEN

- 1. **Abmessungen und Massen (in mm und kg) (gegebenenfalls auf Skizze verweisen)**
- 1.1. Bei der Ausrüstung eines Fahrgestells mit einem Aufbau einzuhaltende Abmessungen
- 1.1.1. Länge: .....
- 1.1.2. Breite: .....
- 1.1.3. Höhe unbelastet: .....
- 1.1.4. Überstand vorn: .....
- 1.1.5. Überstand hinten: .....
- 1.1.6. Grenzen, innerhalb deren sich der Schwerpunkt eines mit Aufbau ausgerüsteten Fahrzeugs befinden muß: .....
- 1.2. *Massen (d)*
- 1.2.1. Höchste Nutzlast nach Angabe des Herstellers: .....
- 2. **Ausrüstungen**
- 2.1. *Aufbau*
- 2.1.1. Art des Aufbaus: .....
- 2.1.2. Maßstäbliche Innenansicht (Übersichtszeichnung): .....
- 2.1.3. Maßstäbliche Außenansicht (Übersichtszeichnung): .....
- 2.1.4. Werkstoffe und Bauweise: .....
- 2.1.5. Türen für die Insassen, Schlösser und Scharniere: .....
- 2.1.6. Anordnung, Abmessungen, Öffnungsrichtung und größter Öffnungswinkel der Türen: .....
- 2.1.7. Zeichnung der Schlösser und Scharniere und ihrer Lage in den Türen: .....
- 2.1.8. Technische Beschreibung der Schlösser und Scharniere: .....
- 2.2. *Windschutzscheibe und sonstige Scheiben*
- 2.2.1. Windschutzscheibe
- 2.2.1.1. Verwendete Werkstoffe: .....
- 2.2.2. Andere Scheiben
- 2.2.2.1. Verwendete Werkstoffe: .....
- 2.3. *Scheibenwischer der Windschutzscheibe*
- 2.3.1. Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotografien oder Zeichnungen): .....

- 2.4. *Scheibenwascher der Windschutzscheibe*
- 2.4.1. Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotografien oder Zeichnungen):  
.....
- 2.5. *Entfrosts- und Trocknungseinrichtungen*
- 2.5.1. Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotografien oder Zeichnungen):  
.....
- 2.6. *Rückspiegel* (für jeden einzelnen Rückspiegel gesondert anzugeben):
- 2.6.1. Fabrikmarke: .....
- 2.6.2. Genehmigungszeichen: .....
- 2.6.3. Ausführungsart: .....
- 2.6.4. Zeichnung(en), aus der (denen) die Anordnung der Rückspiegel am Fahrzeug hervorgeht: .....
- 2.6.5. Ausführliche Angaben über die Befestigungsart und den Teil des Fahrzeugaufbaus, an dem der Rückspiegel angebracht ist: .....
- 2.7. *Sitze*
- 2.7.1. Anzahl: .....
- 2.7.2. Lage: .....
- 2.7.3. Koordinaten oder Zeichnung des R-Punktes (j)
- 2.7.3.1. Fahrersitz: .....
- 2.7.3.2. Übrige Sitzplätze: .....
- 2.7.4. Nomineller Rückenlehnenwinkel
- 2.7.4.1. Fahrersitz: .....
- 2.7.4.2. Übrige Sitzplätze: .....
- 2.7.5. Sitzverstellbereich
- 2.7.5.1. Fahrersitz: .....
- 2.7.5.2. Übrige Sitzplätze: .....
- 2.8. *Innenraumheizung* (falls vorhanden)
- 2.8.1. Kurzbeschreibung des Fahrzeugtyps mit Bezug auf das Heizsystem, sofern bei diesem die Abwärme der Motorkühlfüssigkeit genutzt wird: .....
- 2.8.2. Ausführliche Beschreibung des Fahrzeugtyps mit Bezug auf das Heizsystem, falls die Kühlluft oder die Abgase der Antriebsmaschine als Wärmequelle genutzt werden, einschließlich:
- 2.8.2.1. Schematische Gesamtdarstellung des Heizsystems, aus der dessen Lage im Fahrzeug sowie die Anordnung der Schalldämpferanlage ersichtlich sind (einschließlich Angaben über die Lage der Trennstellen): .....
- 2.8.2.2. Eine Anordnungszeichnung des Wärmeaustauschers für Heizsysteme, bei denen die Abgase zum Heizen genutzt werden, oder der Teile, wo der Wärmeaustausch stattfindet (bei Heizsystemen, die die Motorkühlluft zum Heizen nutzen): .....
- 2.8.2.3. Schnittzeichnung des Wärmeaustauschers bzw. der Teile, wo der Wärmeaustausch stattfindet, mit Angaben der Wandstärken, der Werkstoffe und der Oberflächenbeschaffenheit: .....
- 2.8.2.4. Zu den sonstigen wesentlichen Bauteilen des Heizsystems, wie dem Ventilator, sind Einzelheiten über Bauweise sowie technische Daten zu nennen: .....

2.9. *Sicherheitsgurte*

2.9.1. Anzahl und Befestigungsstellen der Sicherheitsgurte sowie Angabe der Plätze, wo diese Ausrüstungsteile verwendet werden können:

| D/P | Vollständiges<br>Genehmigungszeichen | Gegebenenfalls<br>besondere Ausführungsart |
|-----|--------------------------------------|--------------------------------------------|
|-----|--------------------------------------|--------------------------------------------|

**Vordersitze**

.....

.....

.....

.....

**Rücksitze**

.....

.....

.....

.....

**Mittlerer Rücksitz bzw. mittlerer Vordersitz**

.....

.....

.....

.....

**Sonderausstattung (beispielsweise höhenverstellbare Sitze, Gurtstrammer usw.)**

.....

.....

.....

.....

D = Fahrerseite.

P = Beifahrerseite vorn.

2.10. *Sicherheitsgurtverankerungen*

2.10.1. Anzahl und Stelle der Sicherheitsgurtverankerungen: .....

2.10.2. Fotografien und/oder Zeichnungen des Aufbaus, aus denen die Anbringungsstelle und Abmessungen der vorhandenen und effektiven Sicherheitsgurtverankerungen einschließlich des R-Punktes hervorgehen: .....

2.10.3. Zeichnungen der Sicherheitsgurtverankerungen und Teile des Fahrzeugaufbaus, an denen diese befestigt sind (mit Angaben über die Werkstoffe): .....

- 2.10.4. Bezeichnung der Gurttypen (\*), die an den Verankerungen, mit denen das Fahrzeug ausgerüstet ist, angebracht werden dürfen:

|              |                      |        | Befestigungsstelle der Verankerung |                          |
|--------------|----------------------|--------|------------------------------------|--------------------------|
|              |                      |        | Am Fahrzeug-<br>aufbau             | An der Sitz-<br>struktur |
| Vorn         | untere Verankerungen | außen  |                                    |                          |
|              |                      | innen  |                                    |                          |
| Rechter Sitz | obere Verankerungen  |        |                                    |                          |
|              | untere Verankerungen | rechts |                                    |                          |
| Mittelsitz   | obere Verankerungen  | links  |                                    |                          |
|              | untere Verankerungen |        |                                    |                          |
| Linker Sitz  | obere Verankerungen  |        |                                    |                          |
|              | untere Verankerungen | außen  |                                    |                          |
| Hinten       |                      | innen  |                                    |                          |
|              | untere Verankerungen |        |                                    |                          |
| Rechter Sitz | obere Verankerungen  |        |                                    |                          |
|              | untere Verankerungen | rechts |                                    |                          |
| Mittelsitz   | obere Verankerungen  | links  |                                    |                          |
|              | untere Verankerungen |        |                                    |                          |
| Linker Sitz  | obere Verankerungen  |        |                                    |                          |
|              | untere Verankerungen | außen  |                                    |                          |
|              |                      | innen  |                                    |                          |

- 2.10.5. Beschreibung eines besonderen Sicherheitsgurttyps, wenn sich ein Verankerungspunkt in der Rückenlehne befindet oder eine Energievernichtungsvorrichtung vorhanden ist:

- 2.11. Anbringungsstelle des hinteren Kennzeichens bei Dreirädern (gegebenenfalls unterschiedliche Ausführungsarten angeben; je nach Fall können Zeichnungen verwendet werden):

- 2.11.1. Neigung des Kennzeichens gegenüber der Senkrechten: .....

(\*) „A“ für Dreipunktgurt, „B“ für Beckengurt, „S“ für besondere Gurttypen (in diesem Fall ist die Beschaffenheit dieser Typen unter „Anmerkungen“ zu beschreiben), „Ar“, „Br“ oder „Sr“ für Gurte mit Retraktor, „Are“, „Bre“ oder „Sre“ für Gurte mit Retraktoren und Energieaufnahmeverrichtung an zumindest einer Verankerung.

**Fußnoten:**

Im ganzen Anhang II bedeutet:

- (\*) Unzutreffendes streichen.
- (\*) Toleranzwert(e) angeben.
- (a) Bei allen besonderen Einrichtungen, die eine Bauartgenehmigung erlangt haben, darf die Beschreibung durch Verweisung auf diese Genehmigung ersetzt werden. Desgleichen erübrigt sich die Beschreibung bei allen Teilen, deren Bauweise aus den beigelegten Diagrammen oder Zeichnungen klar ersichtlich ist. Bei jeder Rubrik, wo Zeichnungen oder Fotografien beizubringen sind, bitte die Nummern der entsprechenden Unterlagen angeben.
- (b) Werden für einen Typ Identifizierungskennmerkmale verwendet, so dürfen diese nur an den Fahrzeugen, technischen Einheiten oder Bauteilen erscheinen, die nach der entsprechenden Einzelverordnung eine Betriebserlaubnis bzw. Bauartgenehmigung erhalten haben.  
Enthält das Typenkennmerkmal Schriftzeichen, die zur Beschreibung der von diesem Beschreibungsbogen betroffenen Typen von Fahrzeugen, technischen Einheiten oder Bauteilen nicht von Bedeutung sind, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (Beispiel: ABC??123??).
- (c) Klasseneinteilung nach folgenden Kategorien:
  - zweirädriges Kleinkraftfahrzeug,
  - dreirädriges Kleinkraftfahrzeug,
  - Kraftfahrzeug,
  - Kraftfahrzeug mit Beiwagen,
  - Dreiradfahrzeug.

- (d) 1. Trockenmasse: Masse des zum normalen Gebrauch fahrbereiten Fahrzeugs mit nachstehender Ausrüstung:
- ausschließlich zu der in Frage kommenden normalen Verwendung erforderlichen Zusatzausrüstung;
  - vollständige elektrische Anlage einschließlich der vom Hersteller gelieferten Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtung;
  - aufgrund der Rechtsvorschriften erforderliche Instrumente und Einrichtungen, für die die Trockenmasse des Fahrzeugs gemessen wird;
  - angemessener Füllstand an Flüssigkeiten zur Gewährleistung des einwandfreien Funktionierens sämtlicher Teile des Fahrzeugs.
- Anmerkung:*  
Kraftstoff und Kraftstoff/Ölgemisch sind von der Messung ausgenommen, Elemente wie Batterieflüssigkeit, Hydraulikflüssigkeit, Kühlflüssigkeit und Motoröl sind dagegen einzubeziehen.
2. Masse in fahrbereitem Zustand: Trockenmasse, zuzüglich nachstehender Massen:
- Kraftstoff: Kraftstoffbehälter zu 90 % des vom Hersteller angegebenen Fassungsvermögens gefüllt;
  - normalerweise vom Hersteller zusätzlich zu dem für das normale Funktionieren mitgelieferten Zubehör (Werkzeugtasche, Gepäckträger, Windschutzscheibe, Schutzausrüstung).
- Anmerkung:*  
Für Fahrzeuge, die mit einem Kraftstoff/Ölgemisch betrieben werden, gilt folgendes:
- a) Werden Kraftstoff und Öl vorgemischt, ist die Bezeichnung „Kraftstoff“ so auszulegen, daß sie auch ein solches Kraftstoff/Ölvorgemisch beinhaltet.
  - b) Erfolgt die Zuführung von Kraftstoff und Öl getrennt, ist die Bezeichnung „Kraftstoff“ so auszulegen, daß hierunter ausschließlich das Benzin verstanden wird. Das Öl ist in diesem Fall bereits bei der Bestimmung der Trockenmasse berücksichtigt.
3. Technisch zulässige Höchstmasse: Die vom Hersteller für bestimmte Benutzungsbedingungen unter Berücksichtigung von Faktoren wie Materialfestigkeit, Belastbarkeit der Reifen usw. errechnete Masse.
4. Größte Nutzlast nach Angabe des Herstellers: Die durch Subtraktion der unter Punkt 2 definierten Masse mit Fahrer von der unter Punkt 3 definierten Masse.
5. Die Masse des Fahrers wird pauschal mit 75 kg angenommen.
- (e) Im Fall nicht herkömmlicher Motoren und Systeme hat der Hersteller Angaben zu machen, die denen dieser Rubrik gleichwertig sind.
- (f) Dieser Wert ist auf den nächsten Zehntelmillimeter aufzurunden bzw. abzurunden.
- (g) Dieser Wert ist mit  $\pi = 3,1416$  zu errechnen und auf den nächstliegenden  $\text{cm}^3$ -Wert aufzurunden bzw. abzurunden.
- (h) Die verlangten Angaben sind gegebenenfalls für alle unterschiedlichen Ausführungsarten beizubringen.
- (i) Eine Abweichung von 5 % ist zulässig.
- (j) Der „R-Punkt“ oder „Sitzbezugspunkt“ ist der vom Hersteller angegebene Bezugspunkt, der
- im Verhältnis zur Struktur des Fahrzeugs bestimmte Koordinaten hat;
  - der theoretischen Lage des Drehpunktes Rumpf/Oberschenkel (H-Punkt) bei jeder vom Fahrzeughersteller für die einzelnen Sitzplätze angegebenen tiefsten und am weitesten zurückgeschobenen normalen Fahr- oder Benutzungsstellung entspricht;
  - bei allen nicht vorn gelegenen Sitzplätzen, wo der „H-Punkt“ nicht mit Hilfe des „dreidimensionalen Bezugssystems“ oder anderer Bestimmungsverfahren festgelegt werden kann, unter Bezugnahme auf die Angabe des Herstellers nach Zustimmung der zuständigen Behörden als Bezugsgröße gelten kann.

### ANHANG III

#### BETRIEBSERLAUBNISBOGEN

(Muster)

##### A. VERFAHRENSWEISE

Bei der Ausstellung eines Betriebserlaubnisbogens im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Auf der Grundlage der Angaben im Beschreibungsbogen werden die in Abschnitt B des Betriebserlaubnisbogens vorgesehenen Rubriken ausgefüllt.
2. Die Richtigkeit der entsprechenden Angaben im Beschreibungsbogen wird überprüft, wenn hinter der betreffenden Rubrik des Betriebserlaubnisbogens der Vermerk Ü steht; sind die Angaben richtig, wird der erste der beiden Kästen mit einem Kreuz versehen, sind die Angaben nicht richtig, wird der zweite dieser beiden Kästen mit einem Kreuz versehen.
3. Die Übereinstimmung des betreffenden Bauteils oder Fahrzeugmerkmals mit den Vorschriften der jeweils geltenden Einzelverordnung wird nachgeprüft, wenn hinter der betreffenden Rubrik der Vermerk EV steht; wird die Übereinstimmung festgestellt, ist wiederum der erste Kasten mit einem Kreuz zu versehen, herrscht dagegen keine Übereinstimmung, ist das Kreuz in den zweiten Kasten zu setzen.
4. Nach Durchführung der unter den Punkten 2 und 3 genannten Nachprüfungen wird die Betriebserlaubnisbescheinigung gemäß Abschnitt C ausgefüllt.

B. BETRIEBSERLAUBNISBOGEN Nr. 3

| Rubrik<br>Nr. | Rubrik                                                                            | An-<br>gabe | ja                       | nein                     |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------------------|--------------------------|
| 1.            | <b>Allgemeines</b>                                                                |             |                          |                          |
| 1.1.          | Fabrikmarke                                                                       | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.2.          | Typ oder Handelsbezeichnung (gegebenenfalls Varianten und Versionen)              | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.3.          | Name und Anschrift des Herstellers                                                | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.4.          | Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers                | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.            | <b>Allgemeine Baumerkmale des Fahrzeugs</b>                                       |             |                          |                          |
| 2.1.          | Klasse des Fahrzeugs                                                              | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.          | Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit                                              | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.3.          | Räder:                                                                            |             |                          |                          |
| 2.3.1.        | Anzahl                                                                            | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.3.2.        | Symmetrische oder asymmetrische Anordnung bei Dreiradfahrzeugen                   | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.4.          | Struktur des Rahmens                                                              | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.            | <b>Massen und Abmessungen</b>                                                     | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.            | <b>Motor</b>                                                                      |             |                          |                          |
| 4.1.          | Name und Anschrift des Motorherstellers (wenn vom Fahrzeughersteller verschieden) | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.2.          | Fabrikmarke                                                                       | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.3.          | Ausführungsart (Ottomotor, Dieselmotor oder Elektromotor)                         | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.4.          | Ottomotor oder Dieselmotor:                                                       |             |                          |                          |
| 4.4.1.        | Arbeitsspiel                                                                      | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.4.2.        | Kühlung                                                                           | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.4.3.        | Schmierung                                                                        | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.4.4.        | Anzahl und Anordnung der Zylinder oder Brennkammern (bei Kreiskolbenmotoren)      | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.4.5.        | Bohrung, Hub, Hubvolumen oder Volumen der Brennkammern, bei Kreiskolbenmotoren)   | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.4.6.        | Vollständiges Zündverteilungsdiagramm                                             | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.4.7.        | Volumetrisches Verdichtungsverhältnis (Kolben und Verdichtungsraum)               | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.4.8.        | Nettohöchstleistung und größtes Drehmoment des Motors                             | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.4.9.        | Kraftstoffbehälter:                                                               | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.4.10.       | Vergaser oder andere Kraftstoffzufuhrsysteme                                      | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.4.11.       | Elektrische Anlage (Spannung)                                                     | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.4.12.       | Lichtmaschine (Art und Höchstleistung)                                            | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.4.13.       | Maßnahmen gegen Luftverunreinigung                                                | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.5.          | <b>Elektrische Antriebsmaschine:</b>                                              |             |                          |                          |
| 4.5.1.        | Betriebs-Nennspannung                                                             | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.5.2.        | Antriebsbatterie(n)                                                               | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.5.3.        | Nettohöchstleistung und größtes Drehmoment                                        | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.5.4.        | Kühlung                                                                           | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5.            | <b>Übertragung der Antriebskraft</b>                                              | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Rubrik<br>Nr. | Rubrik                                                                                                                   | An-<br>gabe | ja                       | nein                     |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------------------|--------------------------|
| 6.            | Reifen                                                                                                                   | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7.            | Bremsanlage                                                                                                              | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 8.            | Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen                                                                     | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 9.            | Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen                                                                               | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.           | Verschiedenes                                                                                                            |             |                          |                          |
| 10.1.         | Vorrichtung für Schallzeichen                                                                                            | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.2.         | Anbringungsstelle des hinteren Kennzeichens (ausgenommen Kleinkrafträder)                                                | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.3.         | Elektrische und elektromagnetische Störungsquellen (Funkentstörung)                                                      | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.4.         | Schallpegel und Auspuffanlage ausgenommen Elektrofahrzeuge                                                               | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.5.         | Rückspiegel                                                                                                              | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.6.         | Äußere Fahrzeugteile                                                                                                     | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.7.         | Ständer                                                                                                                  | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.8.         | Vorrichtung zum Schutz gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeugs                                                           | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.9.         | Sicherheitsglas, Scheibenwischer, Scheibenwascher, Entfroster- und Trocknungsanlagen für Dreiradfahrzeuge mit Karosserie | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.10.        | Halteeinrichtung für Soziusfahrer auf zweirädrigen Fahrzeugen                                                            | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.11.        | Sicherheitsgurtverankerungen und Sicherheitsgurte für Dreiradfahrzeuge mit Karosserie                                    | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.12.        | Geschwindigkeitsanzeiger und Kilometerzähler für Krafträder und Dreiradfahrzeuge                                         | Ü           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.13.        | Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeigen                                                 | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.14.        | Vorgeschriebene Angaben am Fahrzeug (Inhalt, Anbringungsstelle und -art)                                                 | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.15.        | Maßnahmen gegen unbefugten Eingriff an Kleinkrafträdern                                                                  | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10.16.        | Verbindungseinrichtungen und ihre Anbringung                                                                             | EV          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

#### C. BESCHEINIGUNG ÜBER DIE BETRIEBSERLAUBNIS Nr. ...

Hiermit wird bescheinigt, daß die im Beschreibungsbogen Nr. ... enthaltenen Angaben des Herstellers dem in Punkt 1 dieses Betriebserlaubnisbogens aufgeführten und als Prototyp einer Fahrzeugbaureihe vorgeführten Kleinkraftrad/Krafttrad/Dreiradfahrzeug (\*) entsprechen.

Aufgrund der durchgeführten Nachprüfungen wird festgestellt, daß das hier beschriebene und als Prototyp einer Fahrzeugbaureihe vorgeführte Fahrzeug den in diesem Betriebserlaubnisbogen eingetragenen Vermerken (Ü und EV) entspricht/nicht entspricht (\*).

Geschehen zu ....., am .....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Dienstposten)

(\*) Unzutreffendes streichen.



ANHANG IV

A. ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGE AUS DER BAUREIHE DES GENEHMIGTEN TYP

(Muster)

Hiermit wird durch ..... (Name und Vorname)  
bescheinigt, daß das Kleinkrafttrad/Krafttrad/Dreiradfahrrad (\*)

1. Fabrikmarke: .....

2. Typ: .....

3. Fahrgestellnummer innerhalb der Baureihe des Typs: .....

mit dem am ..... in ..... durch ..... genehmigten, im  
Betriebserlaubnisbogen Nr. .... und im Beschreibungsbogen Nr. .... beschriebenen Typ  
übereinstimmt.

Geschehen zu ..... am .....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Position)

B. ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG FÜR TECHNISCHE EINHEITEN ODER BAUTEILE, BEI DENEN ES SICH NICHT UM ORIGINALTEILE AUS DER BAUREIHE DES GENEHMIGTEN TYP HANDELT

(Muster)

Hiermit wird durch ..... (Name und Vorname)  
bescheinigt, daß die (das) ..... (technische Einheit/Bauteil)

1. Fabrikmarke: .....

2. Typ: .....

3. Nummer innerhalb der Baureihe des Typs: .....

mit dem am ..... in ..... durch ..... genehmigten, im  
Bauartgenehmigungsbogen Nr. .... und im Beschreibungsbogen Nr. .... beschriebenen Typ  
übereinstimmt.

Geschehen zu ..... am .....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Position)

.....  
(\*) Unzutreffendes streichen.

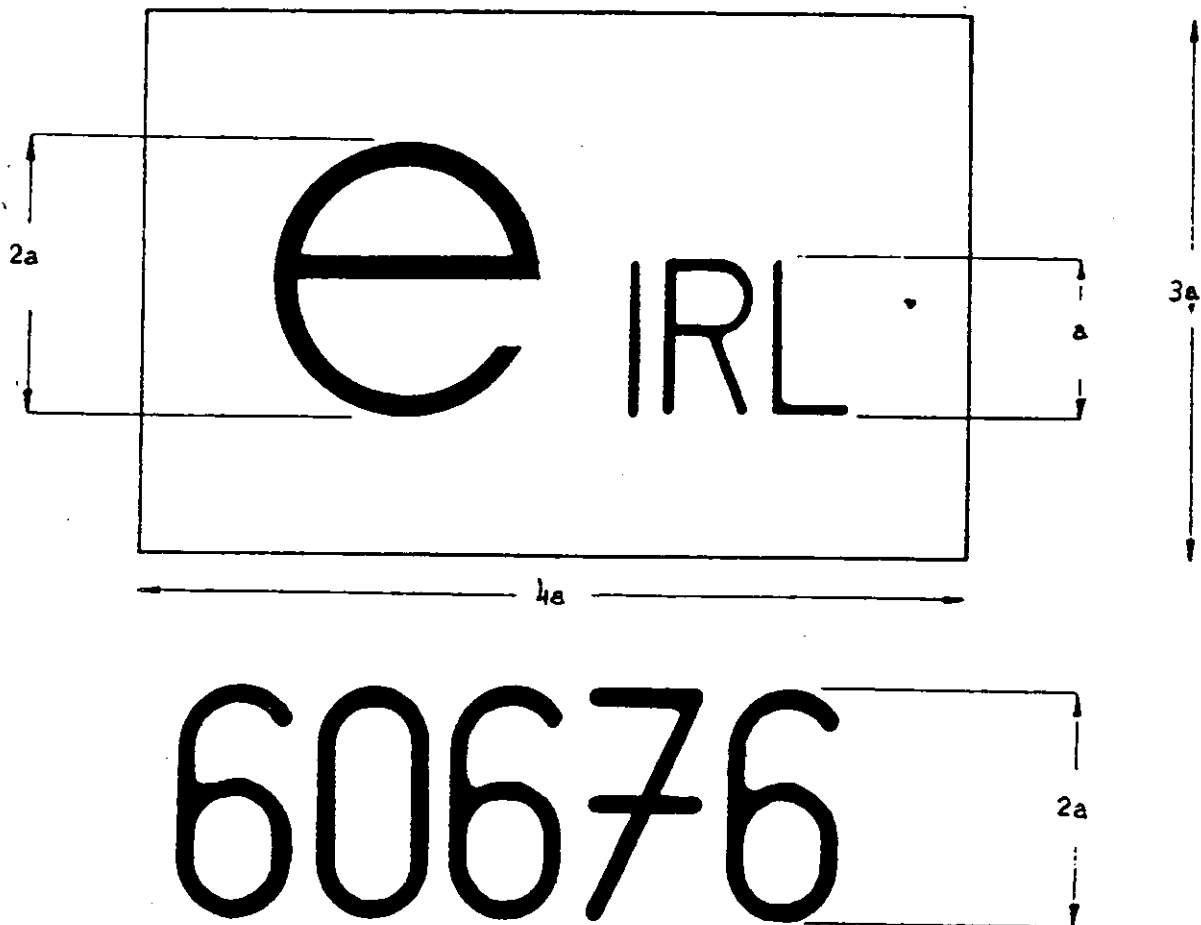
ANHANG V

GENEHMIGUNGSZEICHEN

1. Das Genehmigungszeichen besteht aus:
    - 1.1. einem Rechteck, in dem zunächst der Kleinbuchstabe „e“ und dann die dem Land, das die Bauartgenehmigung erteilt hat, entsprechende Nummer oder Buchstabenfolge gemäß nachstehender Aufstellung stehen:
      - 1 für die Bundesrepublik Deutschland
      - 2 für Frankreich
      - 3 für Italien
      - 4 für die Niederlande
      - 6 für Belgien
      - 9 für Spanien
      - 11 für das Vereinigte Königreich
      - 13 für Luxemburg
      - 18 für Dänemark
      - 21 für Portugal
      - EL für Griechenland
      - IRL für Irland;
    - 1.2. der Bauartgenehmigungsnummer, wie sie in den für die betreffende technische Einheit oder das betreffende Bauteil ausgestellten Bauartgenehmigungsbogen steht. Die Bauartgenehmigungsnummer steht in der Nähe unter dem in Punkt 1.1 genannten Rechteck. Die Ziffern, aus denen die Bauartgenehmigungsnummer besteht, sind auf der Seite des Buchstabens „e“ und in derselben Richtung angeordnet. Zur Vermeidung von Verwechslungen mit anderen Schriftzeichen ist die Verwendung römischer Ziffern in der Bauartgenehmigungsnummer zu vermeiden.
  2. Das Genehmigungszeichen ist so auf der technischen Einheit oder dem Bauteil anzubringen, daß es noch beim Einbau in das Fahrzeug gut lesbar und dauerhaft ist.
  3. Ein Beispiel für ein Genehmigungszeichen ist aus der Anlage ersichtlich.
-

Anlage

Beispiel für ein Genehmigungszeichen



Das hier abgebildete Genehmigungszeichen wurde von Irland (e IRL) unter der Nummer 60676 ausgegeben.

ANHANG VI

BESTIMMUNGEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

1. Für die Überprüfung der Übereinstimmung der hergestellten Fahrzeuge, technischen Einheiten und Bauteile mit dem Typ, für den die Betriebserlaubnis (Fahrzeug) oder die Bauartgenehmigung (technische Einheit oder Bauteil) erteilt wurde, gelten folgende Bestimmungen:
  - 1.1. Der Inhaber der Betriebserlaubnis oder der Bauartgenehmigung
    - 1.1.1. garantiert Verfahren für die wirksame Qualitätskontrolle der Produkte;
    - 1.1.2. hat Zugang zu den Kontrolleinrichtungen, die zur Überprüfung der Übereinstimmung jedes Fahrzeugs oder jeder technischen Einheit bzw. jedem Bauteil, für die die Betriebserlaubnis oder die Bauartgenehmigung erteilt wurde, erforderlich sind;
    - 1.1.3. gewährleistet, daß Aufzeichnungen von den Prüfergebnissen angefertigt werden und daß dazugehörige Unterlagen für eine Frist von zwölf Monaten nach Einstellung der Produktion verfügbar bleiben;
    - 1.1.4. wertet die Ergebnisse jeder Art von Prüfung aus, um die Beständigkeit der technischen Merkmale des Produkts zu überprüfen und zu gewährleisten, wobei den Toleranzen bei einer industriellen Produktion Rechnung zu tragen ist;
    - 1.1.5. gewährleistet, daß für jeden Produkttyp die in der Einzelverordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt werden;
    - 1.1.6. gewährleistet, daß erneut Stichproben genommen und geprüft werden, sobald sich erweist, daß Muster oder Prüfstücke die vorgesehene Art von Prüfung nicht bestehen. Es werden alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Übereinstimmung der jeweiligen Produktion wieder herzustellen.
  - 1.2. Die zuständigen Behörden, die die Betriebserlaubnis bzw. die Bauartgenehmigung erteilt haben, können jederzeit die Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung überprüfen, die für jede Produktionseinheit angewendet werden.
    - 1.2.1. Bei jeder Überprüfung werden dem Prüfer die Prüfbücher und Aufzeichnungen der Produktionsüberwachung vorgelegt.
    - 1.2.2. Der Inspektor kann willkürlich Muster entnehmen, die im Labor des Herstellers geprüft werden. Die Mindestanzahl von Mustern wird entsprechend den Ergebnissen der herstellereigenen Prüfung festgelegt.
    - 1.2.3. Erweist sich die Qualität als nicht zufriedenstellend oder erscheint es angebracht, die Gültigkeit der in Anwendung von Punkt 1.2.2 durchgeführten Prüfungen zu überprüfen, wählt der Inspektor Muster aus, die dem technischen Dienst zugesandt werden, der die Prüfungen für die Betriebserlaubnis bzw. die Bauartgenehmigung durchgeführt hat.
    - 1.2.4. Die zuständigen Behörden können alle für das (die) betreffende(n) Produkt(e) geltenden in der (den) Einzelverordnung(en) vorgeschriebenen Prüfungen durchführen.
    - 1.2.5. Normalerweise werden von den zuständigen Behörden (n) (\*) Überprüfungen pro Jahr genehmigt. Führt eine dieser Überprüfungen zu Beanstandungen, so ergreift die zuständige Behörde alle notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion möglichst bald wieder herzustellen.

---

(\*) Die Zahl (n) wird für jede Einzelverordnung festgelegt.

**SCHEMA DE FICHE FINANCIERE**

à remplir en cas de proposition de politique (action) nouvelle ou d'adaptation d'une réglementation existante, ayant des conséquences financières

1. Ligne budgétaire concernée (éventuellement à créer) :  
 N°/article/poste et intitulé  
 A 2511 - Frais de réunion de comités dont la consultation n'est pas un élément obligatoire pour la procédure de formation d'actes communautaires.  
 A 250 - Réunions et convocations en général
2. Base légale (ou autre) :  
 Art. 100A du Traité
3. Proposition de classification en dépense obligatoire/non obligatoire (avec justification succincte en vertu de la déclaration commune du 30 juin 1982) :  
 Non obligatoire
4. Description et justification de l'action :
  - 4.1. Objectifs : Harmonisation des législations nationales
  - 4.2. Personnes concernées : Représentants des E.M. + représentants de l'industrie (voir également point 7 ci-dessous)
  - 4.3. Autres
5. Nature de la dépense et mode de calcul :
  - 5.1. Nature : Frais de réunions d'experts (Groupe 3)
  - 5.2. Calcul (coût par unité x nombre d'unités) : 3 réunions de 2 jours par an :
 

|                             |                           |
|-----------------------------|---------------------------|
| A 2511 - 12 experts pouv. : | 5000 ECU x 3 = 15.000 ECU |
| A 250 - 1 expert privé :    | 620 ECU x 3 = 1.860 ECU   |
6. Incidence financière de l'action sur les crédits d'intervention :
  - 6.1. Echancier des crédits d'engagement et de paiement
 

|        | <u>CE</u> (Ecu) | <u>CP</u> (Ecu) |
|--------|-----------------|-----------------|
| 1994   | 16.860          | 16.860          |
| 1995   | 16.860          | 16.860          |
| 1996   | 16.860          | 16.860          |
| Totaux |                 |                 |
  - 6.2. Part du financement communautaire (en %) dans le coût total de l'action : 100 %
  - 6.3. (le cas échéant) Modalités du financement de l'action pendant l'année en cours.
7. Observations (informations nécessaires à la compréhension) :  
 Des représentants de l'industrie pourraient être consultés, suivant les dispositions du règlement intérieur du comité, sans que cela entraîne toutefois un remboursement de la part de la Commission.

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

Proposition de Règlement (CEE) du Conseil relatif à la réception  
des véhicules à moteur à deux ou trois roues

- I. Quelle est la justification principale de la mesure ?
  - Mise en place d'une procédure de réception CEE des véhicules à moteur à deux ou trois roues.
  - Harmonisation des législations nationales.
  - Augmentation de la sécurité de la circulation routière.
- II. Caractéristiques des entreprises concernées.  
En particulier :
  - Y-a-t-il un grand nombre de PME ? Non.
  - Note t-on des concentrations dans des régions :
    - . éligibles aux aides régionales des E.M. ? Non.
    - . éligibles au Feder ? Non.
- III. Quelles sont les obligations imposées aux entreprises ?

Respecter les prescriptions du règlement, assurant ainsi le libre accès de leurs véhicules dans tout le territoire de la Communauté.
- IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?

Aucune obligation supplémentaire.
- V. Y-a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? Non.
  - lesquelles ?
- VI. Quel est l'effet prévisible :
  - sur la compétitivité des entreprises ?

Pas d'effet prévisible.
  - sur l'emploi ?

Pas d'effet prévisible.
- VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? Oui.
  - Avis des partenaires sociaux : Favorable.

27.09.91

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die  
Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraft-  
fahrzeuge

KOM(90) 669 endg.; Ratsdok. 5331/91

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt das grundsätzliche Anliegen, durch diesen Verordnungsvorschlag zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge beizutragen.
2. Er bittet die Bundesregierung jedoch, darauf hinzuwirken, daß der geplante Rechtsakt in Form einer Richtlinie ergeht.

Zur Verwirklichung der Rechtseinheit ist eine Verordnung nicht erforderlich. Auch die Rechtsform einer Richtlinie gewährleistet, daß die geplante Regelung von den Mitgliedstaaten einheitlich umgesetzt wird. Gleichzeitig wird dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen, weil die Richtlinie die Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten weniger stark tangiert.

...

Eine Verordnung erscheint im übrigen auch aus sachlichen Gründen nicht geboten. Vielmehr hat sich die Rechtsform der Richtlinie bislang bei anderen technischen Sachverhalten im Kfz-Bereich bewährt.

3. Im einzelnen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf folgendes hinzuwirken:

- Vor allem sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit verbleiben, im nationalen Bereich durch eine Ausnahmeregelung weitere Entwicklungen im Sinne des technischen Fortschritts zu ermöglichen.
- Auch sollte es bei dem bisher bewährten Verfahren des Regelungsausschusses bleiben.
- Zahlreiche Mitgliedstaaten haben die Fahrzeugzulassung unter Anwendung der ECE-Regelungen alternativ angewandt. Die Auswirkungen der EWG-Betriebserlaubnis auf diesen Bereich müssen daher noch einer näheren Prüfung unterzogen werden. Zudem besteht eine Diskrepanz zu anderen EG-Regelungen (z. B. zum Entwurf einer Führerscheinrichtlinie).
- Die Abgas-Emissionswerte der von der Regelung erfaßten Kraftfahrzeuge sollten in die Aufstellung über die technischen Merkmale und die Teile eines Fahrzeuges sowie in den Betriebserlaubnisbogen mit aufgenommen werden.

Die EG-Kommission beabsichtigt, die Emissionswerte für zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge in einem gesonderten Verordnungsvorschlag (EWG) des Rates über Maßnahmen zur Emissionsminderung zu regeln. Die vom jeweiligen Fahrzeugtyp aufgrund der durchgeführten Maß-



nahmen zur Schadstoffminderung ausgehenden Emissionen sollen vom Hersteller ermittelt werden. Diese Werte charakterisieren das Emissionsverhalten des Fahrzeugs und sind für die Beurteilung der Umweltauswirkungen von entscheidender Bedeutung. In den Anhängen I (Ziffer 37) und III (Ziffer 10.4) des Verordnungsvorschlages ist hinsichtlich der Fahrzeugemissionen bisher lediglich die Angabe des Schallpegels gefordert. Konsequenterweise sollten in diesen Anhängen auch die Abgas-Emissionswerte der limitierten Schadstoffe aufgeführt werden. Die Einhaltung der festgesetzten Emissionswerte kann damit im Verfahren für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und Bauartprüfung in transparenter Form nachgewiesen und davon die Erteilung abhängig gemacht werden. Damit wird auch dem Verbraucher die nach dem Beschluß des Bundesrates vom 1. Dezember 1989 - BR-Drucksache 482/89 (Beschluß) - erwünschte Information über die Abgaswerte des Fahrzeugs ermöglicht.

- Auch Leichtmofas sollten eine EWG-Betriebserlaubnis erhalten können. Diese Fahrräder mit Hilfsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h sind umweltfreundlich, weil lärmarm, und sollten auch künftig in Verkehr gebracht werden können.
- Das Inkrafttreten der Verordnung zum 01. Januar 1993 sollte nur erfolgen, wenn bis dahin alle Einzelregelungen vorliegen.